



Niederschrift über die 6. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 24.11.2020
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

2. Kreisverkehr-Mittelinsel;
hier: Vorstellung eines Gestaltungsentwurfes
3. Bauleitplanung
 - 3.1. Bebauungsplan Nr. 13 "Laubendorfer Weg" (2. Änderung);
hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.2. Bebauungsplan Nr. 13 "Laubendorfer Weg" (2. Änderung);
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 3.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Keidenzell Nordwest";
hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Keidenzell Nordwest";
hier: Satzungsbeschluss
 - 3.5. 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für ein Gebiet am Farrnbach;
hier: Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB
 - 3.6. 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für ein Gebiet am Farrnbach;
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte
 - 4.1. Neubau Feuerwehrhaus mit Stadtarchiv;
hier: Sachstandsbericht
 - 4.2. Bauhof; Baumkontrolle und -unterhalt;
hier: Sachstandsbericht

- 4.3. Errichtung eines Lärmschutzwalls in Lohe;
hier: weitere Vorgehensweise
- 4.4. Kulturhof Langenzenn - Bildungs- und Kulturscheune;
hier: Sachstandsbericht
- 4.5. Teilsanierung Grundschule Langenzenn;
hier: Sachstandsbericht
- 4.6. Feuerwehr Laubendorf;
hier: Sachstandsbericht
- 5. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid;
hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung
- 5.1. Neubau von 18 öffentlich geförderten Wohnungen am Klaushofer Weg;
hier: Haus A
- 5.2. Neubau von 9 Wohnungen am Klaushofer Weg;
hier: Haus B
- 5.3. Neubau von 12 Wohnungen am Klaushofer Weg;
hier: Haus C
- 5.4. Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Mecklenburger
Str. 39
- 5.5. Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Nähe Gustav-
Adolf-Straße
- 5.6. Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Birkenstr. 29
- 5.7. Antrag zur Errichtung einer Einzel-Fertigteilegarage auf dem Grundstück Bayreuther
Str. 8
- 6. Verkehrsangelegenheiten
- 6.1. Sachstand Rückbau Würzburger Straße; Markierung von Fahrradschutzstreifen
- 6.2. Sachstand zur Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeigergeräten
- 6.3. Sachstand zum Antrag der SPD - Stadtratsfraktion;
hier: Einbahnstraßenregelung in einem Teilbereich des Klaushofer Weges
- 6.4. Bürgerbusbedarfshaltestelle im Finkenschlag
- 7. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG);
hier: Widmungsänderungen im Bereich Ziegenberg, Gemarkung Langenzenn
- 7.1. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG);
hier: Widmungsänderung des beschränkt öffentlichen Weges „Ziegenbergweg“:
Bestandsverzeichnis Nr. 023
- 7.2. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG);
hier: Widmungsänderung des beschränkt öffentlichen Weges „Weg zum Hochbe-
hälter“: Bestandsverzeichnis Nr. 015

- 7.3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); hier: Widmungsänderung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg zum Hochbehälter“: Bestandsverzeichnis Nr. 050
8. Anträge
 - 8.1. CSU-Stadtratsfraktion;
hier: Erläuterung einer Pflanzaktion
 - 8.2. CSU Stadtratsfraktion;
hier: Kneippanlage Hardgraben; Sonderförderungsmöglichkeiten zur Ertüchtigung der Anlage
 - 8.3. SPD-Stadtratsfraktion;
hier: Zulassung von Photovoltaikanlagen auf Dächern im Altstadtgebiet Langenzenn
 - 8.4. SPD-Stadtratsfraktion;
hier: Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Klassenzimmer
 - 8.5. SPD-Stadtratsfraktion;
hier: Ergänzung der Straßenbeleuchtung
 - 8.6. SPD-Stadtratsfraktion;
hier: behindertengerechte Gestaltung der Klingelanlage Rathaus
 - 8.7. Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e.V.;
hier: Aufstockung Grundschulgebäude für Hortnutzung
 - 8.8. Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e.V.;
hier: Aufstockung des Schulhausparkplatzes
 - 8.9. Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN;
hier: Sanierung/Ertüchtigung Bolzplatz am Spielplatz Hans-Sachs-Straße
 - 8.10. Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN;
hier: Schaffung von Fahrradständern vor der Bücherei
 - 8.11. Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Antrag Stadtratsfraktion CSU;
hier: Beschilderung Straße "Am Dorfweiher" in Keidenzell
 - 8.12. Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN;
hier: Fahrradparkhaus am Bahnhof
 - 8.13. FDP-Stadtratsfraktion;
hier: Beschilderungskonzept Radwegenetz
 - 8.14. Stadtrat Durlak;
hier: Entfernung des Bushäuschens Hardhof mit Fristsetzung an den Landkreis
 - 8.15. Stadtrat Ströbel;
hier: Instandsetzung der Fenster der Aussegnungshalle am städtischen Friedhof
 - 8.16. Stadtrat Jäger;
hier: Vorstellung der Studie zur Ausweisung von Konzentrationsflächen im Stadtrat
 - 8.17. Stadtrat Jäger / Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e.V.;

hier: Kreisverkehr Würzburger Straße / Windsheimer Straße

9. Anfrage Stadtrat Gawehn;
hier: Fristsetzung und Vollständigkeit des Bauantrags Errichtung von Gewächshäusern mit Funktionsgebäude im Ortsteil Keidenzell
10. Mitteilungen
 - 10.1. Städtische Spiel- und Bolzplätze;
hier: Unterhaltsarbeiten Spielplatz Zollnerstraße
 - 10.2. Sonderabfalldéponie Raindorf;
hier: Informationen zu geplanten Ablagerungen
11. Sonstiges
 - 11.1. Antrag Stadtrat Oliver Vogel;
hier: Schaffung neuer Urnengräber auf dem Friedhof Laubendorf
 - 11.2. Antrag Stadtrat Ziegler zu TOP 8.1 - Beschlussfassung über die Pflanzaktion Nähe Siedelbacher Straße /Sportplatz Laubendorf

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Die Tagesordnungspunkte 5 bis 5.7 werden vorgezogen und vor Tagesordnungspunkt 2 behandelt. Der Tagesordnungspunkt 10.1 wird vorgezogen und vor Tagesordnungspunkt 4.2 behandelt.

Mit der übrigen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

2. Kreisverkehr-Mittelinsel; hier: Vorstellung eines Gestaltungsentwurfes

Sachverhalt:

Die Kunstschmiede „Weber & Herrmann“ wurden mit der Erstellung eines Gestaltungskonzeptes beauftragt. Anhand eines Modells wird das Konzept vorgestellt.

Die Firma Weber & Herrmann teilt mit, dass sich die Kosten für die gesamte Gestaltung wie auf dem Modell dargestellt ca. auf 50.000,00 € belaufen. Hinzu kämen die Arbeiten der Bepflanzung und das Setzen der Fundamente, die von Seiten der Stadt zu leisten wären.

Die Verwirklichung des gesamten Konzeptes könnte beispielsweise in Abschnitten erfolgen oder auch nur teilweise umgesetzt werden.

Aus dem Gremium wird angeregt, dass auf den Metallstelen nur Branchen und keine Firmen abgebildet werden sollen.

Beschluss:

Der Entwurfsvorschlag wird zur Beratung in die Fraktionen gegeben und in der nächsten Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung nochmals zur weiteren Abstimmung behandelt.

zurückgestellt

3. Bauleitplanung

3.1. Bebauungsplan Nr. 13 "Laubendorfer Weg" (2. Änderung); hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat in der Sitzung vom 14.07.2020 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 13 "Laubendorfer Weg" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (2. Änderung).

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Beschluss ortsüblich bekanntzumachen und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Büro TB Markert, Nürnberg beauftragt.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 10.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020 statt. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde parallel durchgeführt und endete ebenfalls am 18.09.2020.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Amt für Ländliche Entwicklung, Ansbach
- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Puschendorf
- Markt Cadolzburg
- Markt Emskirchen
- N-Ergie Netz GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/Seukendorf
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Eisenbahnbundesamt, Nürnberg
- Kreisheimatpfleger, Großhabersdorf
- Markt Wilhermsdorf
- Stadtwerke Langenzenn

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd- Eigentumsmanagement - Kompetenzteam Baurecht -, München

Punkt 1:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme zu o. g. Verfahren.

Der o.g. Bauleitplanung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen bzw. Hinweisen zugestimmt

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Punkt 2:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen. Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen Frau Bücherl gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Punkt 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 2:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die Informationen bzgl. der vom Eisenbahnbetrieb sowie der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehenden Emissionen werden in die Begründung eingearbeitet.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd PTI 13, Ansbach

Punkt 1:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Punkt 2:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Landratsamt Fürth,

Abteilung 4 — SG 42 — Untere Naturschutzbehörde:

Punkt 1:

Das Baugebiet liegt im FFH-Gebiet Zenn. Das ist bei der Wahl des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnung)

Einwendungen

Punkt 2:

Mit der geplanten Bebauung wird die Flächenversiegelung gegenüber dem bestehenden BPL deutlich gesteigert.

Die Auswirkungen auf die angrenzenden wertvollen Lebensstätten im FFH-Gebiet sind nicht beachtet. Eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung fehlt.

Punkt 3:

§ 1a Abs. 2 BauGB

§§ 15, 17, 18 BNatSchG

FFH-Richtlinie

Es verstößt gegen die sich aus Art. 6a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG ergebende naturschutzrechtliche Bilanzierungspflicht, wenn die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen flächenmäßig nicht hinreichend genau nachvollziehbar sind.

Punkt 4:

FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) erstellen.

Grünordnungs-/Landschaftspflegerischer Begleitplan herstellen, indem auf Grundlage der FFH-VA festgesetzt wird, wann, wo und mit welchen Maßnahmen die zu erwartenden Eingriffe in das FFH-Gebiet ausgeglichen werden können.

Beschluss:

Punkt 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird gefolgt.

Da ein FFH-Gebiet betroffen ist und ein Retentionsausgleich auf einer externen Fläche nötig wird, ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB ausgeschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird im Regelverfahren fortgesetzt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 2:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 3:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird gefolgt. Es werden Ausgleichsmaßnahmen auf einer externen Fläche festgesetzt und beschrieben.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 4:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt.
Es werden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt und Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe festgesetzt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Abteilung 4 — SG 41 — AB 412 — Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Punkt 1:

Das Plangebiet befindet sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Punkt 2:

- Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Zenn vom 06.12.2017 - § 78 Abs. 3 WHG
- § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB i.Vm. Abs. § 1 Abs. 8 BauGB

Punkt 3:

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

Es besteht kein Verbot der Bauleitplanung. Auch ist eine Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Jedoch hat die Gemeinde gemäß § 78 Abs. 3 WHG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Punkt 4:

Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.

Uns liegt ein Hinweis aus der Bevölkerung vor, dass in dem Baugebiet vor 40 Jahren größere Auffüllungen erfolgt sein sollen. Inwiefern hierfür geeignetes bzw. unbelastetes Material verwendet wurde, ist uns nicht bekannt.

Punkt 5:

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist ggf. noch zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.

Beschluss:

Punkt 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. **Der Hinweis wird berücksichtigt.**

In der Begründung wird unter „Kapitel A.5.3 Wasserhaushalt“ bereits auf die Überlagerung des Plangebiets, insbesondere des Änderungsbereichs, mit einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet eingegangen. Bezüglich des weiteren Umgangs mit dieser Überlagerung erfolgt eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 2:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 3:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt.

Es werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz (Retentionsflächenausgleich) aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 4:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Bezüglich der angemerkten Geländeauffüllungen liegt ein Baugenehmigungsbescheid des Landratsamts Fürth aus dem Jahr 1976 vor. In dem Bescheid werden Geländeauffüllungen auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 1304 und 1327 genehmigt. Die Genehmigung erfolgte dabei u.a. nach Maßgabe der folgenden Bedingung/Auflage: „Zur Auffüllung darf nur einwandfreies Material verwendet werden, so dass eine Beeinträchtigung der Güte des Gewässers ausgeschaltet ist.“ Dementsprechend ist davon auszugehen, dass geeignetes bzw. unbelastetes Material verwendet wurde.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 5:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Der Hinweis wird bereits berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde im gegenständlichen Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus ist eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt bereits erfolgt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Abteilung 1 — SG 13 — Abfallwirtschaft:

Hinweis:

Wenn unmittelbar vor dem Anwesen eine Abholung der jeweiligen Müllfraktionen erfolgen soll, müssen die Erschließungsstraßen bestimmte Anforderungen erfüllen. Es muss sich um öffentliche, mit 3-achsigem Schwerlastverkehr befahrbare Straßen handeln. Straßen im Begegnungsverkehr müssen eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen. Wobei sichergestellt sein muss, dass auch bei parkenden Fahrzeugen eine Durchfahrbreite von mindestens 3,55 m für die Müllsammelfahrzeuge vorhanden ist. Erforderlichenfalls wäre dies mit entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu regeln. Im Bedarfsfall sind Wendeanlagen ebenfalls entsprechend der RAST 06 auszuführen. Bevorzugt wird hier der Wendekreis nach Bild 57 mit einem äußeren Wendekreisradius von 10 m. Ein Rückwärtsfahren von Müllsammelfahrzeugen ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht zulässig.

Private Verkehrsflächen werden aus Haftungsgründen grundsätzlich nicht von Müllsammelfahrzeugen befahren, es sei denn, die Eigentümer stellen den Landkreis Fürth als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die von ihm beauftragten Unternehmen von möglichen Ersatzansprüchen frei. Ansonsten müssen die betroffenen Anwohner ihre Müllfraktionen am jeweiligen Abfuhrtag an einer öffentlichen, mit Müllfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche zur Abholung bereitstellen. Die Abfallwirtschaft behält sich erforderlichenfalls vor, die Standorte für die Bereitstellung der Müllfraktionen festzulegen.

Beschluss:

Punkt 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Abteilung 4 — Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):

Punkt 1:

M.E. ist, wenn ein 13er Verfahren, dann nicht ein Verfahren nach 13a BauGB, sondern ein Verfahren nach 13 BauGB zu wählen. Da die Fläche mittlerweile allerdings innerhalb eines Natura 2000 Raumes (FFH Gebiet Zenn) liegt, schließt §13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dessen Anwendung aus.

Ein Verfahren nach §13 BauGB kann nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde nur dann geführt werden, wenn im Rahmen einer FFH Verträglichkeitsabschätzung nachgewiesen wird, dass die Beeinträchtigungen durch die künftigen Gebäude sich gegenüber der nach den bisher geltenden Festsetzungen möglichen Gebäude nicht erhöht, bzw. eine solche entsprechend ausgeglichen wird.

Punkt 2:

Da die Höhe von Geschossen in der BayBO nicht begrenzt ist, wird vorgeschlagen, maximal zulässige Trauf- und Gebäudehöhen, bezogen auf Bezugshöhen in müNN, festzusetzen.

Beschluss:

Punkt 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird gefolgt.

Da ein FFH-Gebiet betroffen ist und ein Retentionsausgleich auf einer externen Fläche nötig wird, ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 ausgeschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird im Regelverfahren fortgesetzt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 2:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird gefolgt.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf eine festgesetzte Höhe über Normalhöhennull angemessen beschränkt, um eine geordnete Höhenentwicklung innerhalb des Baugebiets sicherzustellen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Abteilung 4 — Arbeitsbereich 452 (Bauwesen-technisch)

Es wäre die Angabe von Höhen im Gelände sinnvoll, da die Topographie des Plangebiets von Nord nach Süd um ca. 5 m abfällt (südlich des Laubendorfer Weges).

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. **Der Anregung wird gefolgt.**

Die Planzeichnung wird um Höhenlinien ergänzt, aus denen sich die Topographie ableiten lässt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr.13 „Laubendorfer Weg“ besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise, soweit diese zutreffen, beachtet werden.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Planungsverband Region Nürnberg:

Punkt 1:

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.

Punkt 2:

Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Langenzenn eine unwesentliche Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes darstellt:

Punkt 3:

Der Änderungsbereich des o.g. Vorhabens überschneidet sich mit dem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zenn sowie mit dem FFH-Gebiet „6530-371 Zenn von Stöckach bis zur Mündung“. Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP7) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden (RP(7) 7.1.3.5 (Z)). Diesbezüglich ist eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen obligatorisch.

Punkt 4:

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans grenzt im Süden und im Westen an den regionalen Grünzug RG6 „Zenntal“ (s. Regionalplan der Region Nürnberg (RP7) Karte 3 "Landschaft und Erholung"), In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird (RP(7) 7.1.3.2 (Z)).

Punkt 5:

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Ortsränder (...) so zu gestalten sind, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen (RP(7) 7.1:4.1 (G)). Ggf. sollten diesbezüglich in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen entsprechende Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Punkt 6:

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Punkt 1,2 und 6:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 3:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Die Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen ist bereits erfolgt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 4:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Die Informationen bzgl. des regionalen Grünzugs werden in die Begründung aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 5:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird gefolgt.

Es wurden Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt, um den Eingriff auszugleichen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

PLEdoc GmbH, Essen

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

Open Grid Europe GmbH, Essen

Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen

Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg

Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund

Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Regierung von Mittelfranken- Höhere Landesplanungsbehörde -, Ansbach

Punkt 1:

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

In der Stadt Langenzenn soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 zur Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Wohnbereichs am Laubendorfer Weg geändert werden. Es ist geplant auf dem noch unbebauten Grundstück Flr.-Nr. 1304 eine Ensemble-Bebauung mit Doppelhäusern und einem Einzelhaus zuzulassen. Dementsprechend wird die westliche Baugrenze, die Festsetzung der zulässigen Dachformen sowie die Festsetzung der Geschossigkeit angepasst. Der Änderungsbereich umfasst 0,9 ha. Als Art der baulichen Nutzung bleibt ein allgemeines Wohngebiet bestehen. Der wirksame Flächennutzungsplan weist am Standort ebenfalls bereits Wohnbauflächen aus.

Punkt 2:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Zenn sowie innerhalb des FFH-Gebiets „6530-371 Zenn von Stöckach bis zur Mündung“. Gemäß Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. Eine entsprechend intensive

Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen ist daher angezeigt.

Punkt 3:

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Änderungs- bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplans im Süden und im Westen an den regionalen Grünzug RG 6 „Zenntal“ angrenzt.

Punkt 4:

Abschließend sollten im Hinblick auf Grundsatz 7.1.4.1 RP7 nachdem Ortsränder (...) so zu gestalten sind, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen, entsprechende Eingrünungsmaßnahmen in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen vorgesehen werden.

Punkt 5:

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der o.g. Hinweise nicht erhoben.

Beschluss:

Punkt 1 und Punkt 5:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 2:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird gefolgt.
Die Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen ist bereits erfolgt. Es werden ein Retentionsausgleich und naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 3:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.
Die Informationen bzgl. des regionalen Grünzugs werden in die Begründung aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 4:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird gefolgt.
Es wurden Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt, um den Eingriff auszugleichen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg

Punkt 1:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Punkt 2:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Punkt 3:

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-SBayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Punkt 4:

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Beschluss:

Punkt 1 und Punkt 4:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 2:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Informationen bzgl. der vorhandenen Telekommunikationsanlagen werden in die Begründung eingearbeitet.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 3:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Falle einer erforderlichen Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen, erfolgt eine rechtzeitige Information.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg

Durch die Änderung der Geschosshöhe und der Dachneigung werden keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt. Zur Lage des überplanten Gebietes im Überschwemmungsgebiet wurde bereits in früheren Verfahrensschritten Stellung genommen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 26.04.1996 zur damals beabsichtigten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Laubendorfer Weg" (die aufgehoben wurde) sind die nachfolgend beschriebenen Auflagen zu erfüllen:

„Zum Bebauungsplan Nr. 13 ‚Laubendorfer Weg‘ der Stadt Langenzenn hat sich das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bereits mit Schreiben vom 21.11.1988 und 17.02.1989 geäußert.

Darin stimmte das Amt einer Bebauung auf einer bestehenden Geländeauffüllung zu, wobei die Bauflächen nach Süden durch einen ca. 80 cm hohen Wall abgegrenzt wurden.

Dieser Wall ist in den vorgelegten Planunterlagen um einige Meter in Richtung Zenn verschoben.

Der vorgelegten Änderung des Bebauungsplanes kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die folgenden Auflagen umgesetzt werden:

1. Die Lage des Dammes zum Hochwasserschutz wird gegenüber der Darstellung im Plan zur ersten Änderung nicht nach Süden zur Zenn verschoben.
2. Südlich des Walles erfolgt kein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Zenn durch weitere Auffüllungen, Zäune, bauliche Anlagen oder ähnliches.
3. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und die - auch vorübergehende - Einleitung von Grund- oder Dränwasser in die Kanalisation sind nicht zulässig (damit ist bei unterkellerten Gebäuden die unter Nr. 1.9.5 der textlichen Festsetzungen empfohlene wasserdichte Fundamentwanne unumgänglich).“

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Nürnberg:

Punkt 1:

Zu den oben genannten Unterlagen nimmt der LBV im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB geändert, daher wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Dies lehnt der LBV ab, da sich die geplante Bebauung in einem FFH Gebiet befindet.

Punkt 2:

Aus eben diesem Grund lehnen wir die Bebauung dieser Fläche an diesem Standort komplett ab. Unserer Ansicht nach ist eine FFH Verträglichkeitsprüfung dringend erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des im FFH Gebiet genannten Lebensraumtyps magere Flachlandmähwiese zu erwarten ist. So wird in *LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von KOCKELKE, K.; STEINER, R BRINKMANN, R.; BERNOTAT, D; GASSNER, E. & KAULE, G.]. - Hannover, Filderstadt, S. 239* unter anderem festgestellt, dass „Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebiets-spezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen - die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann“ (S.28).

Punkt 3:

Weiterhin ist zu erwarten, dass durch die geplante Bebauung geschützte Brutvogelarten, welche im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens brüten beeinträchtigt werden, weshalb zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zwingend erforderlich ist. Nach unserer Kenntnis brüten im direkten Umfeld mindestens die Arten Neuntöter, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Dorngrasmücke und Goldammer, Brutverdacht bestand in diesem Jahr (2020) ebenfalls für das Blaukehlchen.

Beschluss:

Punkt 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird gefolgt.

Das Verfahren wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung fortgesetzt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 2:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Es wird eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Punkt 3:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Die Bedenken werden nicht geteilt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Baugebietes und ist nahezu gehölzfrei. Eine direkte Betroffenheit von Gehölzbrütern wie dem Neuntöter ist damit mit großer Sicherheit auszuschließen. Brutvögel der niedrigen Vegetationsstrukturen (Brombeergebüsch, Staudenbereiche, Grasbulte) finden auf den Grundstücken keine geeigneten Brutplätze bzw. sind ständigen Störungen durch Haustiere aus den angrenzenden Wohnhäusern ausgesetzt. Uferröhrichte als Brutplatz vom Teichrohrsänger sind im Gebiet nicht vorhanden.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

3.2. Bebauungsplan Nr. 13 "Laubendorfer Weg" (2. Änderung); hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat unter vorherigem Tagesordnungspunkt über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen entsprechende Beschlüsse gefasst.

Ursprünglich war beabsichtigt die vorliegende Bebauungsplanänderung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Da ein FFH-Gebiet betroffen ist und ein Retentionsausgleich auf einer externen Fläche nötig wird, ist ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB (sowie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) ausgeschlossen.

Aufgrund dessen muss ein Wechsel der Verfahrensart erfolgen und das Bauleitplanverfahren muss im sog. Regelverfahren fortgeführt werden.

Dementsprechend schließt sich nach Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an.

Zur Ermöglichung der angestrebten Bebauung im Süden des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 13 „Laubendorfer Weg“ wird dessen Änderung erforderlich. Der Entwurf der 2. Änderung in der Fassung vom 24.11.2020 sieht im Änderungsbereich eine Ergänzung der Festsetzung der Dachformen, eine Konkretisierung der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse, eine Aufnahme einer Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen sowie eine Erweiterung der westlichen Baugrenze vor. In der gegenwärtig rechtsver-

bindlichen 1. Änderung sind als zulässige Dachform ausschließlich Satteldächer festgesetzt. Die Geschossigkeit ist mit einem Vollgeschoss und ein als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss (II = I+DG) festgesetzt. Eine Festsetzung zur Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen besteht nicht.

Im vorliegenden Entwurf der 2. Änderung in der Fassung vom 24.11.2020 werden im Änderungsbereich folgende Festsetzungen ergänzt, angepasst bzw. aufgenommen: Es werden zusätzlich Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 10 Grad festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird dahingehend konkretisiert, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Flachdach zwei Vollgeschosse zulässig sind. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf eine maximale Oberkante von 316 m über Normalhöhennull festgesetzt und die westliche Baugrenze wird erweitert.

Beschluss:

Billigung des Planentwurfs:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Laubendorfer Weg“ in der Fassung vom 24.11.2020.

Beschluss über die förmliche Beteiligung:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Laubendorfer Weg“ in der Fassung vom 24.11.2020 durchzuführen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro TB|MARKERT mit der Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Keidenzell Nordwest"; hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 sowie am 24.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg beauftragt.

Es gingen Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie aus der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ ein.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 16.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020 statt.

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

Bund Naturschutz, Ortsgruppe Langenzenn:

Der Bund Naturschutz, Kreisgruppe Fürth-Land und Ortsgruppe Langenzenn bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nimmt im Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. lehnt den Bebauungsplan aus nachfolgenden Gründen ab. Übergreifend ist festzustellen, dass der BUND Naturschutz eine innerörtliche Verdichtung gegenüber der Ausweisung zusätzlicher Baugebiete im Außenbereich bevorzugt, soweit der Bedarf nachgewiesen ist und keine grundlegenden innerstädtischen Frei- und Grünflächen betroffen sind.

Im Einzelnen:

- Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans. Eine Umwandlung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist auf Grund der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu vermeiden.
- Die ausgewiesene Fläche liegt im Ortsrandbereich von Keidenzell. Sie ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.
- Im Bereich des Ortsteils Keidenzell sind im Flächennutzungsplan freie Flächen als Mischgebiete ausgewiesen. Diese sind bevorzugt zu entwickeln.

Wir gehen davon aus, dass die Einwendungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Bitte lassen Sie uns einen Protokollauszug des Beschlussbuches über die Behandlung der Stellungnahme zukommen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Das Planungsgebiet grenzt in südliche und östliche Richtung an bestehende Bebauung an. Durch die Bauleitplanung kann so in Anknüpfung an bestehende Siedlungsstrukturen in städtebaulich vertretbarem Umfang Baurecht geschaffen werden. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche wird aus diesem Grund zu Gunsten einer maßvollen Siedlungserweiterung in Kauf genommen. Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13b BauGB ist auch eine Aufstellung des Bauleitplans möglich, wenn der FNP zwar eine abweichende Darstellung vorsieht, die Planung aber die städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt.

Zur Anpassung der Innenentwicklungspotentiale im FNP an den tatsächlichen Bedarf wurde am 29.04.2020 durch den Ferienausschuss der Stadt Langenzenn die Herausnahme der Wohnbaufläche am Farnbach im OT Keidenzell aus dem FNP (18. Änderung) beschlossen. **Die Angaben in der Begründung werden ergänzt.** Die Stadt beschränkt hiermit die weitere Entwicklung des Ortsteils auf das notwendige Maß.

Auf die bevorzugte Entwicklung der gemischten Bauflächen wird verzichtet, da im aktuellen Verfahren ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden soll. Die Anregung wird daher nicht aufgegriffen.

Alle Einwendungen werden vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss behandelt. Das Ergebnis der Abwägung wird zu gegebener Zeit mitgeteilt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Die Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 05.03.2020, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 24.04.2020 gebeten.

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Gemeinde Großhabersdorf
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Immobilien Freistaat Bayern, RV Mittelfranken
- Infra Fürth GmbH
- Markt Cadolzburg
- PLEdoc GmbH
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Stadtwerke Langenzenn
- Tennet TSO GmbH

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband e.V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Außenstelle
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q
- CSG GmbH
- Fernwasserversorgung Franken
- Gemeinde Puschendorf
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Fürth-Land
- Landesamt für Finanzen, Dienststelle Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Markt Emskirchen
- Markt Wilhermsdorf
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/Seukendorf
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth:

Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die Planungen.

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Zum Vorentwurf wurde bereits eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben und wie folgt behandelt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt. Es besteht daher kein Ausgleichserfordernis.

Das Ergebnis der Abwägung wird zu gegebener Zeit mitgeteilt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W87794854, PTI 13, PB L 2 Neubau, vom 07.01.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Die Stellungnahme vom 07.01.2020 enthält Hinweise zu den im Plangebiet vorhandenen Leitungen sowie zu neu zu verlegenden Leitungen und wurde bereits in der Sitzung am 18.02.2020 behandelt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

IHK für Mittelfranken:

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium und den betroffenen Unternehmen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände jedoch Anregungen** zu o.g. Planung bestehen.

Die Nähe zu einem angrenzenden Gewerbebetrieb birgt Konfliktpotenzial durch Lärmemissionen. Betriebe müssen Rahmenbedingungen haben, die es ermöglichen flexibel zu reagieren bzgl. Anlieferungen, Kundenverkehr, usw. Eine Einschränkung dieser betrieblichen Flexibilität ist seitens der Wirtschaft nicht hinnehmbar. Die Standortsicherheit für den bestehenden Betrieb muss weiterhin gewährleistet sein. Wir regen daher an, die Festsetzung als „All-

gemeines Wohngebiet“ zu überdenken und eine Lösung zu finden, die potenzielle Nutzungskonflikte reduziert.

Grundsätzlich befürwortet die IHK die Schaffung von Wohnraum, der dazu beiträgt, Familien in der Region zu halten und Arbeitskräfte vor Ort zu sichern. Nachteilige Auswirkungen auf andere bestehende Nutzungen sollten durch das Instrumentarium Bauleitplanung ausgeschaltet werden.

Um auch in Zukunft noch ausreichend Fläche für Gewerbe, Wohnen und andere Nutzungen zur Verfügung zu haben, bitten wir in den Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, die einen zukunftsfähigen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Fläche sicherstellen. Die IHK vertritt gemäß den Zielen des LEP in ihren Positionen die Forderung nach Innen- vor Außenentwicklung. Die anspruchsvollen Klimaziele machen es notwendig, dass zukünftig auch Maßnahmen in der Bebauung ergriffen werden, die zum Klimaschutz beitragen (wie u.a. Dach- und Fassadenbegrünung).

Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Zum Vorentwurf wurde bereits eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben und wie folgt behandelt: Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Aufgrund der Nähe zu den Gewerbebetrieben wurde eine schalltechnische Untersuchung (ifb Sorge, Bericht Nr. 14212 vom 08.08.2019) erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (tags 55 dB(A)/nachts 40 dB(A)) eingehalten werden. Es sind somit keine Einschränkungen der Gewerbebetriebe durch die Planung zu erwarten. Darüber hinaus wären bei einer Erweiterung der Betriebe bereits jetzt die umliegenden Wohngebäude zu berücksichtigen. Die Ausführungen in Kap. 7 der Begründung wurden detaillierter dargestellt.

Mit der Entwicklung des Plangebiets können im Anschluss an den Siedlungszusammenhang vorhandene Erschließungsansätze genutzt werden.

Eine Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern sowie eine Empfehlung zur Fassadenbegrünung waren bereits Teil der Planung.

Die Maßgabe Innen- vor Außenentwicklung ist bereits in § 1a Abs. 2 BauGB vorgegeben. Durch die Rücknahme von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Langenzenn (18. FNP-Änderung) im Ortsteil Keidenzell wird der hier vorliegenden Ausweisung einer Baufläche im bisherigen Außenbereich planerisch begegnet.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Landratsamt Fürth:

1. Abteilung 1 - SG 13- Abfallwirtschaft:

Hinweis: Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis. Auf die Stellungnahme vom 31.01.2020 wird verwiesen.

2. Abteilung 4- SG 41- AB 412- Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Auf die Stellungnahme vom 31.01.2020 wird verwiesen.

3. Abteilung 4- SG 42- Untere Naturschutzbehörde:

Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, auch im besiedelten Bereich, sollte das Überdecken nicht überbauter Flächen mit Tier- und Pflanzen abweisenden Materialien sowie das flächige Eingraben von Baustoffen, die jegliches Pflanzenwachstum unterdrücken, verboten werden.

Formulierungsvorschlag: Grünflächen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 BayBO dürfen nicht mit anorganischen Baustoffen wie Schotter, Glas, Kies und Folien oder Geweben, allein oder in Kombinationen, überdeckt werden.

In die Begründung ist zu übernehmen:

Flächen i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bay BO sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen

Begrünte oder bepflanzen Flächen wirken sich günstig auf das lokale Kleinklima und den Artenreichtum aus.

4. Abteilung 4- Bauwesen - SG 45 (Kreisbaumeister):

Die Anregung aus der 1. Beteiligung, die Baufenster auf den Flurstücken Nr. 59 und Nr. 60/1 zu erweitern wurde aufgegriffen, wird dennoch aber erneut getroffen. Aus unserer Sicht wäre eine weitere Vergrößerung der Baufenster zweifellos vertretbar.

Es wird um Klarstellung gebeten, ob in § 4 Nr. 6 mit dem Begriff Hausfront die Giebelwand oder die Traufwand gemeint ist.

Beschluss:

Zu 1. Abteilung 1 - SG 13- Abfallwirtschaft:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Die Stellungnahme vom 31.01.2020 beinhaltet Hinweise zur Anfahrbarkeit der vorhandenen Verkehrswege sowie zum Nichtanfahren von privaten Verkehrswegen und wurde bereits in der Sitzung am 18.02.2020 behandelt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Zu 2. Abteilung 4- SG 41- AB 412- Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Die Stellungnahme vom 31.01.2020 beinhaltet den Hinweis, dass die Fläche nicht im Altlastenkataster ist, sowie einen Hinweis für den Fall des Auffindens organoleptischer Auffälligkeiten. Die Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung am 18.02.2020 behandelt.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Zu 3. Abteilung 4- SG 42- Untere Naturschutzbehörde:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Eine Festsetzung zur gärtnerischen Gestaltung bzw. zum Anlegen als Rasen- oder Wiesenfläche der nicht überbauten Grundstücksflächen ist bereits Teil der Planung und wird für ausreichend erachtet. An dieser Festsetzung wird festgehalten.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Zu 4. Abteilung 4- Bauwesen - SG 45 (Kreisbaumeister):

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Eine zusätzliche Erweiterung der Baugrenzen wird aufgrund der Freihaltung der Fläche für eine mögliche, alternative Behandlung von Niederschlagswasser nicht für sinnvoll erachtet.

Die Festsetzung zu Dachaufbauten und -einschnitten meint mit dem Begriff Hausfront sowohl Giebel- als auch Traufwände. **Zur Klarstellung wird die Festsetzung angepasst.** Da es sich dabei lediglich um eine Klarstellung handelt, ist keine erneue Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg:

Von der erneuten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen.

Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes haben wir keine weiteren Anregungen da unsere Belange in den Abwägungsvorschlägen des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 18.02.2020 bereits berücksichtigt worden sind.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Die Stellungnahme zum Vorwurf erforderte eine Anpassung der Baugrenze auf den Baubeschränkungsbereich der nahegelegenen Freileitung sowie die Aufnahme einer Bewuchsbeschränkung, was im Entwurf berücksichtigt wurde.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Planungsverband Region Nürnberg:

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten.

Es wurde festgestellt, dass bezüglich des o. g. Vorhabens der Stadt Langenzenn bereits mit Schreiben vom 28.01.2020 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Darin wurde eine intensive Auseinandersetzung mit den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen gefordert. Diese ist in den nun vorliegenden Planunterlagen nicht in der erforderlichen Form erfolgt. Weder wurde dargestellt, wie die dauerhafte Nicht-Verfügbarkeit der im FNP dargestellten Flächen sowie der Baulücken ermittelt wurde (z.B. über eine Auswertung einer Befragung von Grundstückseigentümern usw.), noch wurden Strategien zu deren Aktivierung erläutert. Somit sind diese Flächen, gemäß der Auslegungshilfe, Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer Landesplanerischen Überprüfung" als Innenentwicklungspotenziale zu sehen. Für einen Orts- teil ohne zentralörtliche Versorgungsstruktur besteht somit kein erkennbarer Bedarf jenseits der Bestandsflächen, so dass bei Beibehaltung der o.a. Planung ggf. eine Flächenrücknahme an anderer Stelle angezeigt wäre, um einen Zielverstoß zu vermeiden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Aktuell erfolgen eine Neuaufnahme des Leerstandsmanagement sowie die Aktualisierung des Baulückenkatasters der Stadt Langenzenn. Darüber hinaus wurde am 29.04.2020 durch den Ferienausschuss der Stadt Langenzenn die Herausnahme der Wohnbaufläche am Farrnbach im OT Keidenzell als Darstellung aus dem FNP (18. Änderung) beschlossen. Dieser befindet sich noch im Verfahren, es ist aber alsbald die Billigung der 18. Änderung vorgesehen. Damit werden die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale reduziert. **Die Angaben in der Begründung werden ergänzt.**

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach:

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

In der Stadt Langenzenn, Ortsteil Keidenzell soll der Bebauungsplan Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ für eine zusätzliche Wohnbebauung aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,5 ha. Als Art der baulichen Nutzung soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Der Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bis auf eine gemischte Baufläche am südöstlichen Rand unbeplant und soll im Wege einer Berichtigung angepasst werden.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-96-13-2 vom 28.01.2020). Hinsichtlich der angeführten Nichtverfüg- und Entwickelbarkeit der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale ist aus landesplanerischer Sicht auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ des StMWI vom 07.01.2020 zu verweisen. Demnach kann die fehlende Verfügbarkeit nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde eine Strategie zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategie dargelegt hat. Die von der Kommune bereits aufgegriffene Rücknahme der ggf. definitiv nicht entwickelbaren Bauflächen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan wäre drüber hinaus im Hinblick auf Ziel 3.2 LEP Bayern zum aktuellen Zeitpunkt angezeigt.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nur bei Beachtung dieser Hinweise weiterhin nicht erhoben.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Aktuell erfolgen eine Neuaufnahme des Leerstandsmanagements sowie die Aktualisierung des Baulückenkatasters der Stadt Langenzenn. Darüber hinaus wurde am 29.04.2020 durch den Ferienausschuss der Stadt Langenzenn die Herausnahme der Wohnbaufläche am Farrnbach im OT Keidenzell als Darstellung aus dem FNP (18. Änderung) beschlossen. Dieser befindet sich noch im Verfahren, es ist aber alsbald die Billigung der 18. Änderung vorgesehen. Damit werden die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale reduziert. **Die Angaben in der Begründung werden ergänzt.**

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Regierung von Mittelfranken – Brand- u. Katastrophenschutz, Ansbach:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat abzustimmen. Für weitere Beratungen stehen ggf. die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei den Regierungen zur Verfügung.

Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 [2] BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 [1] BayFwG).

Die Feuerwehr ist deshalb bei der Zulässigkeit von Sonderbauten, Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen oder

anderen Gefahrstoffen) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die aufgrund der Personenanzahl, Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten und auszubilden. Sollten diese Festlegungen in den Bebauungsplänen noch nicht erfolgt sein, muss bei Bekanntwerden der jeweiligen Nutzung die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auf die sich daraus ergebenden Gefahren in Absprache mit dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat abgestimmt werden.

Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie Wohnungen, Praxen, selbstständigen Betriebs- und Arbeitsstätten muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen; ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt (Art. 31 BayBO).

Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann oder aufgrund der betroffenen Personengruppe im Gebäude eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr zu zeitaufwendig oder nicht möglich ist, sind **zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege** (notwendige Treppen) erforderlich.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr **direkt** anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Bei **Maisonettewohnungen**, welche teilweise oder ganz im Dachgeschoss liegen, ist eine direkte **Anbindung aller Geschosse an einen notwendigen Treppenraum** oder eine **Außentreppe** erforderlich (erster baulicher Rettungsweg). Zusätzlich muss zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, falls dieser nicht durch eine andere bauliche Maßnahme sichergestellt ist, mindestens ein Fenster jeder Nutzungseinheit anleiterbar sein.

Sollte zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges Feuerwehrgerät notwendig sein, sollten Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im Bebauungsplan festgehalten werden.

Einhaltung der Hilfsfristen nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG

Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.2 VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfrage beim zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat überprüft und abgeklärt werden.

Löschwasserversorgung

Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 [2] Satz 2 BayFwG).

Der **Grundschutz** durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach den aktuellen technischen Regeln, insbesondere W 405 W 331 entsprechend auszubauen.

Für die Genehmigungsfähigkeit des "individuellen Gebäudes" können sich bei einem den Grundschutz überschreitenden Löschwasserbedarf für ein Einzelobjekt möglicherweise weitergehende Forderungen ergeben (zutreffend bei Einzelobjekten mit hoher Brandlast in einem Baugebiet, dessen Löschwasserversorgung aufgrund der überwiegend brandlastarmen Bebauung für geringe Brandlast ausgelegt wurde).

Der Hydrantenplan ist vom Kreis- bzw. Stadtbrandrat oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.

Erschließung für Feuerwehreinsätze

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert

befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu sind die derzeit gültigen Richtlinien und Normen, wie beispielsweise "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zu ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Drehleiterfahrzeuge DL 23/12 bzw. DLK 23/12) ein Wendeplatzdurchmesser nach EAE '85/95 analog der Forderungen für 2-achsige Müllfahrzeuge, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL 23/12 ein Durchmesser von mindestens 21 m anzustreben, ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

Wechselbeziehungen zwischen Planungsbereich und anderen Gebieten

Etwaige Wechselbeziehungen des Planungsbereiches hinsichtlich des Brandschutzes mit anderen Gebieten oder wesentliche brandschutztechnische Risiken (z. B. Auswirkungen von Gefahrgut bzw. Störfallbetrieben im benachbarten Baugebiet auf das geplante Baugebiet) sollten berücksichtigt werden.

Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich

Im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisbrandrat/Stadtbrandrat bzw. dessen Vertreter sind für Objekte mit wesentlichen brandschutztechnischen Risiken Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 zu fertigen. Werden in diesen Betrieben Gefahrgüter gelagert oder verarbeitet, sind vom Betreiber ständig zu aktualisierende Gefahrgutdatenblätter vorzuhalten. Feuerwehrereinsatzplan und Gefahrgutdatenblätter sind im Gebäude so zu hinterlegen, dass ein Zugriff jederzeit möglich ist. Im Einvernehmen mit der Feuerwehr ist zusätzlich eine Weitergabe dieser Daten an die zuständige Feuerwehr sinnvoll. Eine Begehung dieser Sonderbauten bzw. Betrieb mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sind zur Erlangung der nötigen Ortskenntnis unerlässlich.

Bezüglich der Löschwasserrückhaltung sind die für den Gewässerschutz zuständigen Stellen zur Festlegung der evtl. notwendigen Löschwasserrückhaltmenge einzuschalten.

Besondere brandschutztechnische Risiken

Besondere brandschutztechnischen Risiken im Bebauungsgebiet durch vorhandene Gefahren oder sich aus der späteren Bebauung ergebenden Gefahren sollten Berücksichtigung finden. Hierunter fallen z. B. Hochspannungsleitungen, Ölferrleitungen, Gashochdruckleitungen oder die mögliche Ansiedlung von Gefahrgutbetrieben im Baugebiet.

Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die in DIN VDE 0132 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Die Stellungnahme enthält überwiegend auch Hinweise, die erst auf Vorhabenebene (z.B. zweiter Rettungsweg) zu beachten sind. Der zuständige Kreisbrandrat wurde ebenfalls beteiligt. Es ging keine Stellungnahme ein.

Zu Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr:

Kenntnisnahme. Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, Sonderbauten und dergleichen sind daher im Plangebiet unzulässig.

Zu Sicherstellung des zweiten Rettungsweges:

Der Nachweis über die erforderlichen Rettungswege ist im Zuge des Bauantragsverfahrens und damit außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.

Zu Einhaltung der Hilfstristen nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG:

Das Feuerwehrhaus der freiwilligen Feuerwehr Keidenzell-Stinzendorf ist lediglich 300 m vom Plangebiet entfernt, die Hilfsfrist kann daher zu jeder Zeit sicher eingehalten werden. Auch das neue Feuerwehrhaus in Langenzenn liegt verkehrstechnisch günstig zum Plangebiet.

Zu Löschwasserversorgung:

Kenntnisnahme. Im Ortsteil Keidenzell wird die Löschwasserversorgung über die bestehenden Hydranten sowie über die vorhandenen Teiche im Süden des Ortsteils (Löschwasserreservoir) sichergestellt.

Zu Erschließung für Feuerwehreinsätze:

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen über die das Plangebiet erschlossen ist, bestehen bereits. Es sind keine Änderungen vorgesehen. Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über private Verkehrsflächen.

Im Plangebiet sind Gebäude vorgesehen, die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche der Hubertusstraße entfernt liegen. Jedoch ist das Plangebiet über die Verlängerung der Hubertusstraße, den Wilhermsdorfer Weg und die landwirtschaftlichen Wege prinzipiell umfahrbar und damit wären alle Gebäude innerhalb von 50 m zu erreichen.

Zu Wechselbeziehungen zwischen Planungsbereich und anderen Gebieten:

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich weitere Wohngebäude sowie auch gewerbliche Nutzungen. Störfallbetriebe sind im Umfeld nicht vorhanden.

Zu Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich:

Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Gefahrgutverarbeitende Betriebe sind damit im Plangebiet unzulässig.

Zu Besondere brandschutztechnische Risiken:

Im Plangebiet verläuft eine oberirdische 20 kV-Hauptversorgungsleitung. Die Spartenräger wurden beteiligt. Die geforderten Sicherheitsabstände werden eingehalten. Gefahrgutverarbeitende Betriebe sind im Geltungsbereich aufgrund der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet unzulässig.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg:

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Weitergabe der Informationen an die Bauherren.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg:

Mit unserem Schreiben vom 03.02.2020 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan abgeben. Von dem erstellten Baugrundgutachten und der Erschließungskonzeption haben wir Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Die Stellungnahme vom 03.02.2020 enthält Hinweise zu Grundwasserabsenkungen, zum Bodenschutz, zu möglicherweise vorhandenen Entwässerungsanlagen, zur Beachtung von Starkniederschlägen sowie zur Abwasserentsorgung. Zur Entwässerung im Trennsystem und zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über einen Entwässerungsgraben in den Dürrnfarnbach wurde damals das grundsätzliche Einverständnis erklärt. Aufgrund der Stellungnahme von damals wurde bereits ein Hinweis auf die eventuell erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen in die Begründung aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

3.4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Keidenzell Nordwest"; hier: Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ortsteils Keidenzell. Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,5 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnraum im Anschluss an den bestehenden Siedlungszusammenhang.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat am 16.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ beschlossen. Am 24.09.2019 hat der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn den Aufstellungsbeschluss dergestalt geändert, als dass der Geltungsbereich vergrößert wurde.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf fand vom 16.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf fand vom 05.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020 statt. Für die eingegangenen Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge erarbeitet. Sie führten zur Klarstellung einer Festsetzung und zu Ergänzungen in der Begründung. Eine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich, da lediglich eine klarstellende Änderung an einer Festsetzung vorgenommen wurde.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hardgraben" (5. Änderung) wurden unter Tagesordnungspunkt 3.3 beraten, abgewogen und hierüber im Einzelnen beschlossen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ entsprechend der Vorschläge des Büros Grosser-Seeger & Partner vom 30.10.2020.

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn beschließt gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ in der vorliegenden Fassung vom 30.10.2020 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**3.5. 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für ein Gebiet am Farrnbach;
hier: Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB**

Sachverhalt:

Der Ferienausschuss der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für ein Gebiet am Farrnbach beschlossen.

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg beauftragt.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen zum Vorentwurf ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 statt. Es gingen folgende Stellungnahmen ein.

Einwand 1, vom 31.07.2020:

In vorbezeichneter Angelegenheit beraten und vertreten wir [Anm. GSP: Name und Adresse des Anregers entfernt]. Unser Mandant ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 141, 90579 Langenzenn - Keidenzell.

1.

Wie Sie wissen beabsichtigt unser Mandant die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 141, Gemarkung Langenzenn. Hierzu nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom 27.11.2019.

Wir nehmen insoweit auch Bezug auf die über das Architekturbüro [Anm. GSP: Name entfernt] eingereichte Bauvoranfrage.

Wie Sie wissen hatte [Anm. GSP: Name des Anregers entfernt] bereits in der Vergangenheit mit der Stadt Langenzenn die Möglichkeiten einer Nachverdichtung im Bereich der Ortsrandlage erörtert. Wir hatten vorgeschlagen im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 141 eine städtebauliche Satzung (Ergänzungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufzustellen um die Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 141 zu ermöglichen.

2.

Im Zusammenhang mit der nunmehr beabsichtigten 18. Änderung des Flächennutzungsplans bitten wir Folgendes zu berücksichtigen:

2.1

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich der 18. Änderung des FNP „Am Farrnbach“ als Wohnbaufläche dargestellt. Die Stadt Langenzenn hat in der Vergan-

genheit versucht eine Entwicklung durch den Bebauungsplan Nr. 54 durchzuführen, die allerdings im Jahr 2013 eingestellt wurde.

Die Stadt Langenzenn begründet nunmehr die 18. Änderung des Flächennutzungsplans damit, dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung vorzuziehen sind. Eine Entwicklung in den Außenbereich hinein soll im Bereich Keidenzell nicht mehr erfolgen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans sieht dementsprechend vor, dass der ursprünglich als Art der baulichen Nutzung für Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) dargestellte Bereich komplett fallen soll.

Der Bereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst im Westen auch den Bereich des Grundstücks unseres Mandanten Fl.Nr. 141.

2.2

Namens und im Auftrag unseres Mandanten beantragen wir im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans das Grundstück Fl.Nr. 141 und konsequenterweise auch zumindest Teile des südlich angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 140 künftig als gemischte Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO darzustellen.

Ausweislich Ziffer 6 der Begründung mit Umweltbericht der 18. Änderung des FNP entspricht dies auch den Planungszielen der Stadt:

„Der westliche Teil des Änderungsbereichs im Bereich des bestehenden Wohngebäudes soll entsprechend der angrenzenden Flächen als gemischte Baufläche dargestellt werden.“

Wir weisen darauf hin, dass die damit verbundene Ortsabrundung dem städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB und der Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 BauGB entspricht. Die vorgeschlagene Arrondierung ist im Rahmen der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Stadt Langenzenn zur Nachverdichtung und Arrondierung einzelner Ortsteile ohne weiteres vertretbar.

[Anm. GSP: Der Stellungnahme ist eine Kopie einer Vollmacht des Anregers an die vertretende Kanzlei beigelegt.]

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Zu 1.:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Bauvoranfrage liegt der Stadt Langenzenn sowie dem Landratsamt Fürth vor. Ein Bescheid seitens des Landratsamtes ist noch nicht ergangen. Das Vorhaben ist im Westen des Änderungsbereichs vorgesehen. Dieser Bereich liegt aktuell im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB und soll künftig im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden. Daran wird festgehalten, da hier keine weitere Entwicklung in den Außenbereich gewünscht ist. Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass der FNP nicht parzellenscharf zu verstehen ist. Demnach kann eine Entwicklung von Bauleitplänen nach § 8ff BauGB, die lediglich geringfügig von den Darstellungen des FNP abweichen, noch dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen. Auch die bloße Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ stellt noch keine Darstellung dar, die a priori einer Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB entgegenstehen würde.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Zu 2. und 2.1:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Erweiterung der Siedlungsgrenzen in den Außenbereich hinein stellt aber keine Maßnahme der Nachverdichtung i.S.v. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB dar, wie es der Anreger schon unter Punkt 1 suggerieren wollte („... Nachverdichtung im Bereich der Ortsrandlage ...“).

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Zu 2.2:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis, hält aber an der Planung fest. Der zitierte Teil der Begründung bezieht sich auf die Darstellungen im Bereich vorhandener Bestandsbebauung (Deberndorfer Straße 1a). In diesem Bereich soll aufgrund des Bestandes eine Darstellung als Baufläche erhalten bleiben, jedoch nicht wie im wirksamen FNP eine Wohnbaufläche, sondern eine gemischte Baufläche.

Eine Erweiterung dieser gemischten Baufläche über die im Vorentwurf enthaltene Grenze hinaus nach Osten oder gar nach Süden wird verzichtet, da andernfalls wieder Außenbereichsflächen in Anspruch genommen würden, was den Zielen dieser FNP-Änderung widerspricht. Das Flst. Nr. 140 Gmkg. Keidenzell liegt aktuell zudem außerhalb des Änderungsbereichs. Eine Änderung der Darstellung ist daher in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Richtigstellend sei darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung von Bauflächen in den planungsrechtlichen Außenbereich nicht dem städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB entsprechen kann, wie es der Anreger vorträgt. Eine solche Entwicklung könnte allerhöchstens diesem Ziel nur nicht widersprechen, wenn ansonsten eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht gefährdet ist. Der planerische Wille der Stadt ist jedenfalls, an dieser Stelle des Ortsteiles keine weitere Siedlungserweiterung zu forcieren, was sie in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit tun kann.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Einwand 2, vom 04.08.2020

Hiermit erhebe ich Einspruch auf die von Ihnen geplante 18. Änderung des Flächennutzungsplans. Dort befinden sich meine Grundstücke mit den Flurnummern 145 und 126 teilweise.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Flächen im Osten des Änderungsbereichs. Das Flst.Nr. 145 war bisher als Wohnbaufläche dargestellt. Hier entfällt zukünftig die planerische Option zur Entwicklung als Wohnbauland. Das Flst. Nr. 126 war als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und mit einer Signatur zur Gestaltung für Siedlungsrändern überlagert. Diese Signatur entfällt zukünftig.

Eine Entwicklung der Wohnbaufläche im Gesamten wurde seitens der Stadt bereits über einen Bebauungsplan angestoßen und konnte nicht erfolgreich beendet werden. Eine alleinige Entwicklung der Flurstücke der Anregerin wäre darüber hinaus aufgrund ihrer Lage ohne direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungszusammenhang aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll. An der Planung wird daher festgehalten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 06.07.2020, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 07.08.2020 gebeten.

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Amt für Ländliche Entwicklung
- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Veitsbronn
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Infra Fürth GmbH
- Landratsamt Fürth
- Markt Cadolzburg
- Markt Emskirchen
- N-ERGIE Netz GmbH
- PLEdoc GmbH
- Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Tennet TSO GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Außenstelle
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Fürth-Land
- CSG GmbH
- Gemeinde Puschendorf
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Fürth Land
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Markt Wilhermsdorf
- Stadtwerke Langenzenn
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth

Bereich Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung wird im Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsnachweises der Stadt Langenzenn ein bisher im FNP als Wohnbaufläche dargestellter Bereich künftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Wir weisen diesbezüglich jedoch auf eine Bauvoranfrage auf Flur Nr. 141 des o.g. Geltungsbereiches hin.

Aus landwirtschaftlich – fachlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung zur 18. Änderung des FNP keine Einwände.

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Die erwähnte Bauvoranfrage umfasst zwei Einfamilienhäuser. Die Bauvoranfrage ist am Landratsamt Fürth anhängig. Ein Bescheid seitens des Landratsamtes ist noch nicht ergangen. Das Vorhaben ist im Westen des Änderungsbereichs vorgesehen. Dieser Bereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und soll künftig im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden. Daran wird festgehalten, da hier keine weitere Entwicklung in den Außenbereich gewünscht ist.

Das Abwägungsergebnis wird im Zuge der Beteiligung zum Entwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Zurücknahme von Bauflächen. Es ist demnach keine Errichtung oder Änderung von Verkehrswegen geplant. Eine erneute Beteiligung erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zuge der Entwurfsbeteiligung.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

IHK Nürnberg für Mittelfranken, Nürnberg

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung des o.g. Gebietes für Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Die Schaffung von Wohnraum trägt ferner dazu bei, dass Fachkräfte mit ihren Familien in der Region gehalten werden können. Neben der Sicherung von Gewerbeflächen ist auch die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in den Positionen der IHK Nürnberg für Mittelfranken verankert.

Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich jedoch um eine Zurücknahme von Bauflächen zur Anpassung der Bauflächen im FNP an den vorhandenen Bedarf und nicht um eine neue Darstellung von Wohnbauflächen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Planungsverband Region Nürnberg, Ansbach

Es wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben der Stadt Langenzenn aus regionalplanerischer Sicht begrüßt wird.

Da u.a. aus den Bauleitplanverfahren Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 "Keidenzell Nordwest" sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 "östlich der Keidenzeller Straße" eine deutliche Flächenmehrung im Ortsteil Keidenzell resultiert, stellt eine Flächenrücknahme an anderer Stelle ein geeignetes Instrumentarium dar, dem raumordnerischen Erfordernis des Flächensparens sowie einer obligatorischen Auseinandersetzung mit Innenentwicklungspotenzialen entsprechend Rechnung zu tragen.

Sonstige regionalplanerische Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Regierung von Mittelfranken – Brand- u. Katastrophenschutz, Ansbach

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz – Art. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Erlass Nr. w/1502/1 vom 23.07.1971 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) zu sichern.

Das bzw. die Feuerwehrgerätehäuser müssen hinsichtlich ihrer Größe, räumlichen Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeit sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen. Sofern in einem absehbaren Zeitraum ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich wird und die Grundstücksverhältnisse unzureichend sind, ist eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Der zuständige Kreisbrandrat wurde ebenfalls beteiligt. Es ging keine Stellungnahme ein. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Zurücknahme von Bauflächen zur Anpassung der Bauflächen im FNP an den im Ortsteil vorhandenen Wohnflächenbedarf. Zusätzlicher Löschwasserbedarf und damit einhergehende Netzerweiterungen sind daher nicht zu erwarten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

In der Stadt Langenzenn soll der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan geändert und rund 1,1 ha Wohnbauflächen am südöstlichen Rand des Ortsteils Keidenzell zurückgenommen werden. Im westlichen Änderungsbereich bleibt eine kleinräumige Darstellung als gemischte Baufläche erhalten. Die vorliegende Änderung dient im Hinblick auf die vorherigen Bauleitplanungen im Ortsteil (v.a. BP Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ und BP Nr. 70 „Östlich Keidenzeller Straße“) der Beachtung des Gebots der Innenentwicklung und des Flächensparens und wird daher aus landesplanerischer Sicht begrüßt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind nicht zu erheben.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3.6. 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für ein Gebiet am Farrnbach; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Langenzenn sind die geplanten Bauflächen entsprechend der errechneten Bedarfe dargestellt. Durch die Entwicklung mehrerer Wohnbauflächen nach dem beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich, die nicht als Bauflächen im wirksamen FNP dargestellt sind, werden die Bedarfe an zusätzlichen Wohnbauflächen in der Summe überschritten.

Um dem Gebot der Innenentwicklung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches gerecht zu werden, sowie um einen Verstoß gegen Ziele der Raumordnung, hier das Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung, zu vermeiden, ist die Darstellung der Wohnbauflächen im FNP entsprechend anzupassen.

Darauf wurde die Stadt schon in mehreren Bauleitplanverfahren durch den Regionalen Planungsverband und die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Mittelfranken hingewiesen bzw. diesbezüglich Einwendungen vorgetragen.

Aus diesen Gründen hat der Ferienausschuss der Stadt Langenzenn am 29.04.2020 beschlossen, eine Fläche am Farrnbach im Ortsteil Keidenzell, für die der Bebauungsplan Nr. 54 aufgestellt werden sollte, der aber aufgrund des Erschließungsaufwandes nicht zu Ende geführt wurde, zurückzunehmen.

Bereits am 23.04.2013 hatte daher der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Langenzenn den gefassten Aufstellungsbeschluss zum BP Nr. 54 aufgehoben. Aus denselben Gründen wie damals ist auch künftig keine Realisierung absehbar. Aktuell ist diese Fläche als Wohnbaufläche bzw. am östlichen Rand als Fläche für Landwirtschaft überlagert mit einer Signatur für die Gestaltung von Siedlungsrändern dargestellt. Die Fläche wird nun als Fläche für die Landwirtschaft bzw. am westlichen Rand entsprechend der Bestandsbebauung als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten des Ortsteils Keidenzell und umfasst die Flst. Nrn. 126 (tlw.), 127, 128, 134 (tlw.), 139 (tlw.), 141 (tlw.), 142 – 146, 147 (tlw.), 148(tlw.) und 149(tlw.) der Gemarkung Keidenzell. Er hat eine Fläche von ca. 10.700 m².

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 06.07. bis 07.08.2020 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 06.07. bis 07.08.2020 durchgeführt.

Für die eingegangenen Stellungnahmen wurde die Abwägung in vorherigem Tagesordnungspunkt dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.

Änderungen an der Planung waren nicht erforderlich. Während die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Änderung zustimmten, kamen im Wesentlichen nur zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die für eine Beibehaltung der Darstellung von Bauflächen für ihre Grundstücke waren. Aus den oben genannten Gründen (vgl. auch Abwägung Tagesordnungspunkt 3.5) wurde nicht empfohlen, diesen Anregungen zu entsprechen.

Zusätzlich zur 18. Änderung wird die Berichtigung der Flächen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ und Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“ mit auf das Planblatt der FNP-Änderung aufgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“ ist bereits rechtskräftig und damit sind die Darstellungen im FNP zu berichtigen.

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ ist zwar derzeit noch nicht rechtskräftig, der Satzungsbeschluss durch den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wurde jedoch unter vorherigem Tagesordnungspunkt 3 gefasst, sodass die Berichtigung vorbehaltlich des genannten Beschlusses bereits aufgenommen wird. Diese Berichtigungen sind rein redaktioneller Natur und bedürfen kein Verfahren. Sie werden hier nur mit dargestellt, damit wieder eine integrierte FNP-Fassung für den Ortsteil Keidenzell vorliegt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn hat über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 18. Änderung des FNP entsprechend der Vorschläge des Büros Grosser-Seeger & Partner vom 30.10.2020 Beschluss gefasst.

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn billigt den Entwurf der 18. Änderung des FNP in der Fassung vom 30.10.2020 und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung soll weiter die Bekanntmachung über Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung erlassen, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange durchführen und dem Stadtrat die Stellungnahmen zur weiteren Beschlussfassung zuleiten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte

4.1. Neubau Feuerwehrhaus mit Stadtarchiv; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Das Büro Pfaller-Ingenieure, und die Verwaltung stellen dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

Auf Rückfrage führt die Projektsteuerung aus, dass der ausführende Unternehmer einen Anspruch darauf hat, wegen der Verhältnismäßigkeit eine Wandlung nicht auszuführen. Ein Mangel führt in einem solchen Fall zu einer Minderung der Baukosten.

Bezüglich des Außenhydranten teilt die Verwaltung mit, dass der Wasserversorger in diesem Gebiet am Übergabeschacht den Wasserdruck verringern muss. Diese Arbeiten sind noch auszuführen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4.2. Bauhof; Baumkontrolle und -unterhalt; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Die Aufnahme der Straßenbäume in das Baumkataster wurde von 2017 bis 2018 vom Ingenieurbüro Grosser und Seeger durchgeführt. Dabei wurden ca. 2600 Bäume aufgenommen.

Bei der Aufnahme wurde der Zustand des Baumes, der Standort und eventuelle Veränderungen des Baumumfeldes dokumentiert. Die daraus resultierenden baumpflegerischen Maßnahmen wurden aufgelistet. Mit den Arbeiten hat der Bauhof im Herbst/Winter 2018/2019 begonnen. Die Kontrollen sind turnusmäßig zweimal jährlich (einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand des Baumes) nötig. Arbeiten, die der Verkehrssicherungspflicht dienen, konnten mit Kenntnisnahme durch die Untere Naturschutzbehörde ganzjährig durchgeführt werden. Andere Arbeiten können ohne Ausnahmegenehmigungen nur von Oktober bis Februar erfolgen.

Bauhofmitarbeiter sind seit 2018 damit beschäftigt, die Nummerierungen an den kartierten Bäumen anzubringen und etwaige fehlerhafte Kartierungen (falsche Baumarten) werden in den Aufzeichnungen abgeändert. Dabei wurden die Bäume auch einer kurzen Begutachtung unterzogen. Bei Feststellung von dringenden Maßnahmen wurden diese, sofern möglich, sofort erledigt bzw. in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

Die Kontrollmaßnahmen wurden von einem zertifizierten Mitarbeiter des Bauhofes vorgenommen. Seit Anfang 2020 wird dieser von einem weiteren Gärtner des Bauhofes, der die Prüfung zum FII-Baumkontrolleur bestanden hat, unterstützt.

Die Regelkontrollen an Bäumen auf den Spielplätzen, Bolzplätzen, Schulen und Kindergärten/Hort werden von den städtischen Baumkontrolleuren vorgenommen. Dies sind im Moment ca. 415 Bäume. Die restlichen ca. 2185 Bäume im Stadtgebiet wurden durch das Tiefbauamt an Fremdfirmen vergeben. Dies ist auch nötig, da dem Bauhof eine Fachkraft Kletterer SkT-A bzw. Kletterer SkT-B (höhere Qualifizierung, schwierige Aufgaben, auch Problemfällungen) fehlt.

Die Kletterer sind vorwiegend bei sehr großen und alten Bäumen zum Einsatz, Seilklettertechnik (SkT) wird üblicherweise überall dort verwendet, wo keine anderen Zugangsmöglichkeiten bestehen. Auch bei Problemfällungen, bei denen ein Baum Stück für Stück abgetragen werden muss (etwa, weil auf dem Grundstück kein Platz für eine regelrechte Baumfällung vorhanden ist) arbeitet üblicherweise der Baumkletterer.

Des Weiteren werden Bäume mit Schädlingsbefall z.B. Eichenprozessionsspinner an eine Fachfirma die Biozid mit Spezialturbinen versprüht vergeben. Die Absaugung der Nester erfolgt ebenfalls durch eine Fremdfirma. Beide Arbeitsgänge erfolgen zwischen März und Juli. Das Naturamt hat ein Konzept bezüglich einer chemiefreien Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners erarbeitet. Voraussichtlich soll dies ab dem nächsten Jahr zum Einsatz kommen.

Notwendige Maßnahmen die zum Beispiel nach einem Sturm fällig sind und Maßnahmen die kurzfristig durchgeführt werden müssen, werden von den ausgebildeten Bauhofmitarbeitern übernommen.

Im Hinblick auf den Unterhalt, den aufwendigen Pflegeturnus und somit die diversen Problematiken die damit einhergehen, wird angeregt, noch verstärkter den Standort bei Pflanzvorschlägen in den Fokus zu nehmen und darauf abgestimmt die Baumarten zu wählen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4.3. Errichtung eines Lärmschutzwalls in Lohe; hier: weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Die Stadt hat im vergangenen Jahr die notwendigen Grundstücke an der Staatsstraße 2252 erworben, damit wäre die Umsetzung eines Lärmschutzwalls oder eines ähnlichen Bauwerks zum Schutz der „Siedlung“ in Lohe möglich.

Hinsichtlich des Lärmschutzes ist, in Bezug auf die rechtlichen Immissionen der Staatsstraße, der Bau einer Lärmschutzeinrichtung nicht erforderlich.

Die Verwaltung war beauftragt, eine Vorplanung zu erstellen um die verschiedenen denkbaren Varianten wie Wall, Wand etc. und deren Effekte zu prüfen.

Die Verwaltung hat ein Honorarangebot über alternative Möglichkeiten, zum Vergleich von Effektivität und Kosten, eingeholt. Die Honorarkosten hierfür belaufen sich auf ca. 2.600,00 Euro/brutto.

Das Büro Möhler & Partner, Bamberg wurde am 29.10.2020 beauftragt. Wenn ein Ergebnis vorliegt wird dem Ausschuss wieder berichtet um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4.4. Kulturhof Langenzenn - Bildungs- und Kulturscheune; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Das Bauamt stellt dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

Zusammenfassung:

- Alle erforderlichen Baugenehmigungen, einschließlich der Tektur, und Nachweise liegen vor. Auch die Prüfstatik wurde mit Bericht vom 15.10.2020 durch den Prüfsachverständigen abgeschlossen.
- Derzeit erfolgt in vielen Bereichen der Feinausbau bzw. die Herstellung der fertigen Oberflächen.
- Weiterhin werden die Feininstallationen der Gewerke Heizung / Sanitär und Lüftung seit KW 48/2020 durchgeführt. Die Elektrofeininstallation erfolgt bereits seit einigen Wochen.
- Die Inbetriebnahme der Entrauchung und automatischen Brandschutzfenster ist durch den Prüfsachverständigen am 19.11.2020 erfolgt.

- Die Möblierung der Bildungs- und Kulturscheune erfolgt in Teilbereichen ab Anfang Dezember 2020. Feinmontagen sind jedoch voraussichtlich auch noch zu Beginn des kommenden Jahres erforderlich.
- Ein Großteil der Gewerke kann über den verminderten Mehrwertsteuersatz abgerechnet werden.

Der Monatsbericht KHL-17 liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

<p>4.5. Teilsanierung Grundschule Langenzenn; hier: Sachstandsbericht</p>
--

Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

Zusammenfassung:

- Bauamt und Planer haben in den zurückliegenden Wochen einen Ablaufplan entwickelt, der die baulich notwendigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen in einem termin- und haushaltskonformen Gesamtkonzept berücksichtigt.
- Eine erste Teilzahlung der FAG-Förderung in Höhe von 400.000,00 Euro ist für Anfang Dezember vorgesehen.
- Die Bauarbeiten laufen plangemäß und sind größtenteils abgeschlossen. Die Fassade wurde bis Anfang Oktober fertiggestellt, die Heizungsanlage bis Ende November vollständig in Betrieb gehen.
- Die Schulleitung wird in regelmäßigen Abständen über anstehende Arbeiten (z.B. große Lieferungen, Autokraneinsätze) und den Stand der Bauarbeiten informiert.

Der Monatsbericht GSL-05 liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

<p>4.6. Feuerwehr Laubendorf; hier: Sachstandsbericht</p>
--

Sachverhalt:

Die Firma Märkl, Langenzenn, hat die Aufträge für die Holzbauarbeiten, Dachdeckerarbeiten und Flaschnerarbeiten erhalten.

Nach erfolgter Abstimmung mit dem Architekten werden die genannten Arbeiten aktuell ausgeführt und zeitnah abgeschlossen.

Die Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen „Elektroarbeiten“ und „Außenanlagen“ ist abgeschlossen.

Aufgrund der niedrigen Vergabesummen wird derzeit versucht Direkt- bzw. freihändige Vergaben durchzuführen, da derzeit die Vergabegrenzen bis 31.12.2020 angehoben sind und die Auslastung der Firmen kein vernünftiges Ergebnis für ein Vergabeverfahren erwarten lässt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid; hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung
--

Sachverhalt:

Den Ausschussmitgliedern werden die Anträge aus der laufenden Verwaltung (hier: Geschäftsordnung der Stadt Langenzenn § 13 Abs. 2 Nr.4) mitgeteilt:

- Errichtung eines Werbeausleger/Nasenschild auf dem Grundstück Rosenstraße 5
- Errichtung einer Fertiggarage auf dem Grundstück Hamburger Str. 19 (isolierte Befreiung)
- Errichtung einer Garage u. Carport auf dem Grundstück Bayreuther Str. 8
- Erweiterung, Teilung und Nutzungsänderung einer Halle auf dem Grundstück Hubertusstr. 6
- Geländeaufschüttung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 779, Gem. Keidenzell (Hinterer Gemeindeweiher)
- Nutzungsänderung und innere Umgestaltung auf dem Grundstück Prinzregentenplatz 4
- Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1687/2, Gem. Langenzenn (An der Bleiche)
- Nutzungsänderung – Umnutzung von Büroräumen in 2 Wohnungen auf dem Grundstück Finkenschlag 1
- Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Klaushofer Weg 51
- Neubau einer Garage auf dem Grundstück Klauhofer Weg 24
- Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Thüringer Str. 39
- Umnutzung eines Mastschweinestalls zu einem Pferdestall auf dem Grundstück Fl.-1207, Gem. Horbach (Am breiten Stein)
- Umnutzung einer Gewerbeeinheit zur Wohneinheit auf dem Grundstück Berliner Str. 20
- Tektur- Erweiterung landwirtschaftlicher Betrieb, Reithalle, Pferdestall, Erschließungsmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 167, Gem. Keidenzell (Ödenhof)
- Nutzungsänderung Werkstatt zu Wohnung auf dem Grundstück Würzburger Str. 14
- Umbau u. Erweiterung eines Wohngebäudes, Errichtung von 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Klaushof 1
- Bauvoranfrage – Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1025/18, Gem. Langenzenn (Nähe Frankenstraße)
- Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1080/3, Gem. Laubendorf (Leitenstraße)
- Errichtung Carport mit Dachterrasse und Terrassenteilüberdachung auf dem Grundstück Wilhermsdorfer Str. 38
- Rückbau Bestandsgebäude auf dem Grundstück Hammerschmiede 1
- Bauvoranfrage – Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Brandenburger Str. 1a
- Errichtung eines Carports mit Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Brandenburger Str. 1a
- Abbruch und Neubau von 2 Balkonanlagen, Abbruch und Neuerrichtung der Fassade

- auf dem Grundstück Werkstraße 11 u. 13
- Anbau eines Wintergartens auf dem Grundstück Lenzenstraße 33

Auf die Baugesuche Erweiterung, Teilung und Nutzungsänderung einer Halle auf dem Grundstück Hubertusstr. 6, Geländeaufschüttung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 779, Gem. Keidenzell (Hinterer Gemeindeweiher), Nutzungsänderung und innere Umgestaltung auf dem Grundstück Prinzregentenplatz 4 und Rückbau Bestandsgebäude auf dem Grundstück Hammerschmiede 1, wird näher eingegangen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**5.1. Neubau von 18 öffentlich geförderten Wohnungen am Klaushofer Weg;
hier: Haus A**

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau von 18 öffentlich geförderten Wohnungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 891/34 (Teilfläche), Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**5.2. Neubau von 9 Wohnungen am Klaushofer Weg;
hier: Haus B**

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau von 9 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 891/34 (Teilfläche), Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**5.3. Neubau von 12 Wohnungen am Klaushofer Weg;
hier: Haus C**

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau von 12 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 891/34 (Teilfläche), Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.4. Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Mecklenburger Str. 39

Sachverhalt:

Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplatz, Carport und Terrassenüberdachung und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baulinie und der Situierung von Stellplätzen/Garagen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1019/15 und 1019/16, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baulinie und der Situierung von Stellplätzen/Garagen werden erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.5. Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Nähe Gustav-Adolf-Straße

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Vollgeschoss-Regelung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 876/38, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Vollgeschoss-Regelung wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.6. Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Birkenstr. 29

Sachverhalt:

Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Doppelcarport und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachneigung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1123/2, Gemarkung Horbach.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachneigung wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.7. Antrag zur Errichtung einer Einzel-Fertigteilvergarage auf dem Grundstück Bayreuther Str. 8

Sachverhalt:

Antrag zur Errichtung einer Einzel-Fertigteilvergarage und eines Carports und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachform auf dem Grundstück Fl.-Nr. 891/19, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachform wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6. Verkehrsangelegenheiten

6.1. Sachstand Rückbau Würzburger Straße; Markierung von Fahrrad-schutzstreifen

Sachverhalt:

Bezüglich des Rückbaus der Würzburger Straße mit Rückbeschilderung auf Tempo 50 und Markierung von Fahrradschutzstreifen kann mitgeteilt werden, dass die Markierungsarbeiten der Fahrradschutzstreifen am 25.11.2020, sofern witterungsbedingt möglich, von einer Markierungsfirma durchgeführt werden.

Im gleichen Zuge wird der Bauhof die Beschilderung umbauen. Die Arbeiten können einige Tage in Anspruch nehmen.

Die Beschilderung mit „Achtung, Vorfahrt geändert“ und Blinklichtern wird in der Anfangsphase zur Verdeutlichung für die Verkehrsteilnehmer aufgestellt. Der Rückbau wird auf der Homepage und im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

6.2. Sachstand zur Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeigegeräten

Sachverhalt:

Die zwei vorhandenen, bisher akkubetriebenen Geschwindigkeitsanzeigegeräte, „Sie fahren“, werden bis zum Jahreswechsel turnusgemäß jeweils für ca. 2-3 Wochen aufgestellt.

- Sanktustorstraße, Höhe Försterallee
- Friedrich-Ebert-Straße, Höhe HsNr. 11
- Flurstraße gegenüber HsNr. 10
- Burggrafenhofer Straße Höhe Hort und Höhe Glascontainer
- Nürnberger Straße Höhe Hausener Weg
- Nürnberger Straße Höhe Osteria

- Veit-Stoß-Straße, Höhe Einmündung Albrecht-Dürer-Straße
- Thüringer Straße Höhe Bayern Straße
- Frankenstraße Höhe Protsorgstraße
- Sportplatzstraße Höhe Gymnasium
- Klaushofer Weg, Höhe der Schulen
- Sudetenstraße Höhe Kindergarten
- Blumenstraße Höhe HsNr. 10
- Nähe Farrnbachstraße, Höhe Keidenzeller Bad
- Seukendorfer Straße Höhe Hs.Nr. 11
- Burggrafenhof, Ansbacher Straße Höhe Bushaltestelle
- Würzburger Straße, Nähe Schießhausplatz
- Würzburger Straße, Höhe Pfaffenleite

Durch den Bauhof wurden vier neue Geschwindigkeitsanzeigergeräte mit Solar angeschafft. Die zwei vorhandenen Geschwindigkeitsanzeigergeräte werden mit Solar nachgerüstet. Bezüglich der Haushaltsmittel kann lt. Auskunft der Kämmerei mitgeteilt werden, dass die Anschaffungskosten der Geräte und Solarpaneele ca. 9.000 € betragen.

Die genauen Standorte für eine dauerhaft oder ggfls. vorübergehende Aufstellung müssen noch ausgewählt und mit den Fachbehörden abgestimmt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, diese an Ortslagen mit hohen Geschwindigkeitsverstöße aufzustellen, auch (fast alle) Ortseingänge sind für die Aufstellung der Geräte prädestiniert. Die neuen rechtlichen Möglichkeiten von stationären Blitzeranlagen werden in diesem Zusammenhang betrachtet. Weitere Behandlung erfolgt in einer der nächsten Bauausschusssitzung.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**6.3. Sachstand zum Antrag der SPD - Stadtratsfraktion;
hier: Einbahnstraßenregelung in einem Teilbereich des Klaushofer Weges**

Sachverhalt:

Die Verwaltung teilt mit, dass zum Antrag der SPD-Fraktion „Einbahnstraßenregelung in einem Teilbereich des Klaushofer Weges“ bereits Abstimmungsgespräche mit den Fachbehörden stattgefunden haben. Die Verwaltung und Fachbehörden prognostizieren, dass durch die Einbahnstraßenregelung das Verkehrsaufkommen in den umliegenden Anliegerstraßen erhöht wird. Die Einbahnstraßenregelung solle in einer Testphase erprobt werden. Das Ingenieurbüro Christofori hat den Entwurf eines Beschilderungsplanes zur Einbahnstraßenregelung erstellt. Dieser ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Dem Ausschuss dürfte noch bekannt sein, dass in der Vergangenheit verschiedene Verkehrsregelungen vorgenommen und oft auch wieder zurückgenommen wurden. Aus diesem Grund wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, in dem Vertreter aller Schulen, Elternbeiräte, Fachbehörden, Busunternehmen, Beobachter aus dem Stadtrat und Anliegervertreter ihre Auffassungen einbringen konnten, bevor letztlich das zuständige Gremium Entscheidungen traf.

Corona bedingt wird dieser Arbeitskreis derzeit nicht tagen können. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschilderungsplan den Mitgliedern des Arbeitskreises Klaushofer Weg schriftlich mit der Bitte um Stellungnahme zu übermitteln.

Vorgeschlagen wird auch, die unmittelbar betroffenen Anlieger im Anordnungsbereich der Einbahnstraßenregelung direkt zu beteiligen.

Stellungnahmen sollten innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

Mit den Fachbehörden wird aktuell noch abgeklärt, ob die Einbahnstraße mit entsprechenden Zusatzzeichen zeitlich befristet an Werktagen beschildert werden kann. Hierdurch könnte der Verkehr im Klaushofer Weg außerhalb der Schulstoßzeiten normal fließen. Die direkt betroffenen Anwohner hätten damit eine geringere Einschränkung bei der Anfahrt zu ihren Anwesen und die übrigen Anwohnerstraßen würden nicht so stark belastet.

Die Verwaltung gibt auch zu bedenken, dass in den Abstimmungsterminen zum Langenzenner Fahrradkonzept vom Fachbüro der Vorschlag kam, den Klaushofer Weg als Fahrradstraße zu installieren. Konkrete Planungsunterlagen hierzu liegen noch nicht vor. Aktuell kann daher auch nicht beurteilt werden, ob diese beiden Varianten der Verkehrsführung in Einklang gebracht werden können, oder sich gegenseitig ausschließen.

Die SPD-Stadtratsfraktion teilt mit, dass ausdrücklich keine zeitlich befristete Einbahnstraße beantragt wurde. Es wird darum gebeten dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und billigt die weitere Vorgehensweise.

Im Wesentlichen:

- Einbeziehung des Arbeitskreises Klaushofer Weg in Schriftform
- Information und Anhörung der unmittelbar betroffenen Anlieger
- Abklärung von zeitlichen Einschränkungsmöglichkeiten mit den Fachbehörden
- Klärung der Planungen zum Radwegekonzept, soweit möglich.
- Möglichst abschließende Beratung und Beschlussfassung in der Dezember-Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Hinweis: Die Kosten für die Umsetzung der Beschilderung wurden noch nicht ermittelt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6.4. Bürgerbusbedarfshaltestelle im Finkenschlag

Sachverhalt:

Stadtrat Krippner beantragt für den Bürgerbusverein die Einrichtung einer Bürgerbusbedarfshaltestelle im Finkenschlag. Die Bedarfshaltestelle wird nur bedient, wenn Personen zusteigen möchten. Im Finkenschlag auf Höhe der Haus-Nr. 7 ist bereits eine reguläre Bürgerbushaltestelle vorhanden.

Der Lageplan wird der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Der vorgeschlagene Standort wurde mit der Polizei abgestimmt. Polizei und örtliche Verkehrsbehörde teilen mit, dass nach Aufstellung eines Bürgerbushaltestellenschildes, mit Zeichen 224 StVO (Haltestelle), vor und hinter dem Zeichen im Abstand von bis zu 15 Metern nicht geparkt werden darf. Gerade in diesem Bereich parken einige Anwohner. Wenn dort nun zukünftig ein Parkverbot besteht, verlagert sich der Parkdruck wieder auf andere Straßen im umliegenden Bereich.

Eine Reaktivierung bereits genutzter oder neuere Standorte für eine Bürgerbushaltestelle in der Adlerstraße, oder weiteren Straßen in dem Wohngebiet, sind laut Auskunft des Bürgerbusvereins und der Stadtwerke aktuell aus Sicherheitsgründen aufgrund entstandener Schäden und der zeitlichen Taktung des Bürgerbusfahrplanes nicht möglich.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wird um Entscheidung gebeten ob eine zweite Bürgerbushaltestelle als Bedarfshaltestelle im Finkenschlag eingerichtet werden soll.

Dem Gremium wird mitgeteilt, dass für die Einrichtung einer Haltestelle, auch wenn diese nur bedarfsweise angefahren wird, Kosten von ca. 3.000,00 € (ohne die Einrichtung von Sitzbänken) entstehen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt eine zweite Bürgerbushaltestelle im Finkenschlag wie im Lageplan eingezeichnet einzurichten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

7. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); hier: Widmungsänderungen im Bereich Ziegenberg, Gemarkung Langenzenn
--

Sachverhalt:

Aufgrund der veränderten Wegeführungen im Bereich Ziegenberg, Langenzenn und dem Eigentümerwechsel sind Änderungen der Widmungen im oben genannten Bereich notwendig, um die tatsächlichen Gegebenheiten den Widmungen aus 1962 und 1999 (Widmungen im Rahmen der Flurbereinigung) anzupassen.

Mit der neuen Grundstückseigentümerin wurde eine Vereinbarung vom 29.10.2020 zur Wegeumverlegung bzw. Änderung der Wege nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen getroffen. Durch den Tonabbau stimmen die ursprünglichen Widmungen teilweise mit den Wegeverläufen nicht mehr überein.

Weiterhin sind Eigentumsverhältnisse in den Widmungsverfügungen angegeben, die nicht mehr zutreffend sind, Flurstücksnummern haben sich durch die Flurneuordnung im Rahmen der Flurbereinigung verändert und Anfangs- und Endpunkte sind zu konkretisieren und zu berichtigen.

Aus diesen Gründen sind die Widmungsänderungen geboten.

Die Behandlung der einzelnen Wegewidmungen findet unter den Tagesordnungspunkten 7.1 -7.3 statt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**7.1. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG);
hier: Widmungsänderung des beschränkt öffentlichen Weges „Ziegenbergweg“: Bestandsverzeichnis Nr. 023**

Sachverhalt:

Unter Tagesordnungspunkt 7 wurden die Gründe zur Anpassung der Widmungen im Bereich Ziegenberg erläutert.

Die neue Grundstückseigentümerin hat mit Vereinbarung vom 29.10.2020 der öffentlichen Widmung /Widmungsänderung zugestimmt. Die Rechte und Pflichten wurden dargelegt und vertraglich vereinbart.

Die Erschließung des Werksgrundstückes erfolgt von der Kreisstraße FÜ11 Ziegenberg/ Nähe An der Bleiche über die Bahnkreuzung zum Werksgelände.

Eine entsprechende Widmungsänderung der Fläche zum beschränkt öffentlichen Weg ist durchzuführen, welche im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet ist.

Das Tiefbauamt informiert:

Grundstück F.-Nr. 1640/8:

Die Straße am BÜ (Wienerberger) ist in einem schlechten Zustand und müsste saniert werden. Im jetzigen Zustand ist die Straße auf 10 to. zu beschränken.

Hinweis: Der Weg wäre verkehrsrechtlich gemäß aktuellem Zustand zu beschränken. Da sich dies nach Sanierung ggfls. ändert, erfolgt hier keine dauerhafte Widmungsbeschränkung auf 10 to.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Änderung der Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg „Ziegenbergweg“ gemäß § 6 BayStrWG.

Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen.

Eintragung im Bestandsverzeichnis Nr. 023 „Ziegenbergweg“:

Spalte 1:	BV Nr. 023
Spalte 2 Nr. 1:	Ziegenbergweg
Spalte 2 Nr. 2:	Teilfläche aus 1866, Fl.-Nr.1640/8 und 408/1, jeweils Gemarkung Langenzenn
Spalte 2 Nr. 3:	Einmündung in die Kreisstraße FÜ 11, Ziegenberg, zwischen Fl.-Nr. 1669, Gemarkung Langenzenn südöstlichster Punkt und Fl.- Nr. 1890/2, Gemarkung Langenzenn südöstlichster Punkt
Spalte 2 Nr. 4:	Firmengelände am Ziegenberg, zwischen der Fl.-Nr. 1670, Gemarkung Langenzenn, nordöstlichste Hausecke der Adresse Ziegenberg 1 und Fl.-Nr. 1880, Gemarkung Langenzenn, südwestliche Grundstücksgrenze.
Spalte 7:	Die Stadt Langenzenn Fl.-Nr. 1640/8, Gem. Langenzenn; ansonsten die beteiligten Grundstücksbesitzer, ausgenommen das zu den Bahnanlagen gehörenden Kreuzungsstück - in der Unterhaltungslast der DB nach dem KrG
Spalte 8:	100 Meter

Widmungsbeschränkung:

Der Weg wird beschränkt für den Anliegerverkehr gewidmet.

Die Wegetrasse verläuft teilweise über private Grundstücke.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**7.2. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG);
hier: Widmungsänderung des beschränkt öffentlichen Weges „Weg
zum Hochbehälter“: Bestandsverzeichnis Nr. 015**

Sachverhalt:

Unter Tagesordnungspunkt 7 wurden die Gründe zur Anpassung der Widmungen im Bereich Ziegenberg erläutert.

Die neue Grundstückseigentümerin hat mit Vereinbarung vom 29.10.2020 der öffentlichen Widmung /Widmungsänderung zugestimmt. Die Rechte und Pflichten wurden dargelegt und vertraglich vereinbart.

Aufgrund der Flurneuordnung und der Erweiterung der Tongrube im Bereich Ziegenberg hat sich der tatsächliche Wegeverlauf verlagert.

Eine entsprechende Widmungsänderung der Fläche zum beschränkt öffentlichen Weg ist durchzuführen, welche im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet ist.

Das Tiefbauamt teilt mit:

Der Weg ist im oberen Bereich mit Mineralbeton auf einer Breite von 4,0 m ausgebaut und kann mit einer Achslast von 8 Tonnen befahren werden. Die Entwässerung des Weges ist stellenweise nicht gewährleistet. Der Weg ist in einem schlechten Zustand und müsste wie folgt ertüchtigt werden: Löcher verfüllen, Dachprofil für die Entwässerung herstellen, wasser-gebundene Decke aufbringen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Änderung der Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg „Weg zum Hochbehälter“ gemäß § 6 BayStrWG.

Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen.

Eintragung im Bestandsverzeichnis Nr. 015 „Weg zum Hochbehälter“:

Spalte 1:	BV Nr. 015
Spalte 2 Nr. 1:	Weg zum Hochbehälter
Spalte 2 Nr. 2:	Fl.-Nr. 1824/4, Teilfläche aus Fl.-Nr. 1762, Teilfläche aus Fl.-Nrn.1758, 1774 und 1773, jeweils Gemarkung Langenzenn
Spalte 2 Nr. 3:	Einmündung in Bergstraße, zwischen Hs.-Nr, 2a und Hs-Nr. 2b, Fl.-Nr. 1691/5, Gemarkung Langenzenn südwestlichster Punkt
Spalte 2 Nr. 4:	Einmündung in den Hardhofer Weg BV-Nr. 41, Fl.-Nr. 1908 Gem. Langenzenn, zwischen der Fl.-Nr. 1775, Gemarkung Langenzenn, nordöstlichster Punkt und Fl.-Nr. 1773, Gem. Langenzenn nord-westlichster Punkt
Spalte 7:	Die Stadt Langenzenn Fl.-Nr. 1824/4, Teilfläche aus Fl.-Nr. 1762, Gem. Langenzenn; ansonsten die beteiligten Grundstücksbesitzer
Spalte 8:	550 Meter

Widmungsbeschränkung:

Der Weg wird beschränkt für den Fußgängerverkehr (für die Fl.-Nr. 1824/4, Teilfläche aus Fl.-Nr. 1762) gewidmet und beschränkt für den Verkehr auf 8 to (für die Fl.-Nrn. 1758/0, 1773/0, 1774/0) gewidmet.

Die Wegetrasse verläuft teilweise über private Grundstücke (Fl.-Nrn. 1758/0, 1773/0, 1774/0, jeweils Gemarkung Langenzenn).

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

7.3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); hier: Widmungsänderung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg zum Hochbehälter“: Bestandsverzeichnis Nr. 050

Sachverhalt:

Unter Tagesordnungspunkt 7 wurden die Gründe zur Anpassung der Widmungen im Bereich Ziegenberg erläutert.

Die neue Grundstückseigentümerin hat mit Vereinbarung vom 29.10.2020 der öffentlichen Widmung /Widmungsänderung zugestimmt. Die Rechte und Pflichten wurden dargelegt und vertraglich vereinbart.

Aufgrund der Flurneuordnung und der Erweiterung der Tongrube im Bereich Ziegenberg hat sich der tatsächliche Wegeverlauf verlagert.

Eine entsprechende Widmungsänderung der Fläche zum beschränkt öffentlichen Weg ist durchzuführen, welche im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet ist.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Änderung der Widmung zum nicht öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg zum Hochbehälter“ gemäß § 6 BayStrWG.

Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen.

Eintragung im Bestandsverzeichnis Nr. 050 „Weg zum Hochbehälter“:

Spalte 1:	BV Nr. 050
Spalte 2 Nr. 1:	Weg zum Hochbehälter
Spalte 2 Nr. 2:	1800/3, 1800/5 (Tfl.), jeweils Gemarkung Langenzenn
Spalte 2 Nr. 3:	Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Hardhofer Weg, Fl.-Nr. 1899/0, Gemarkung Langenzenn, zwischen Fl.-Nr. 1859/1, nordwestlichster Punkt und Fl.-Nr. 1763, südöstlichster Punkt
Spalte 2 Nr. 4:	Zwischen der Fl.-Nr. 1711 Gemarkung Langenzenn, nordöstlichster Punkt und Fl.-Nr. 1865, Gemarkung Langenzenn, nordwestlichster Punkt.
Spalte 7:	Die beteiligten Grundstücksbesitzer
Spalte 8:	115 Meter

Widmungsbeschränkung:

Der Weg wird beschränkt gewidmet für den Verkehr mit einem Gesamtgewicht von 5 to.

Die Wegetrasse verläuft teilweise über private Grundstücke (1800/5 Gem. Langenzenn).

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8. Anträge

8.1. CSU-Stadtratsfraktion; hier: Erläuterung einer Pflanzaktion

Sachverhalt:

Die CSU-Fraktion hat hinsichtlich der geplanten Pflanzung am Sportheim Laubendorf nach einer Erläuterung gefragt.

Am Siedelbacher Weg entlang der neu geschaffenen Parkplätze im Bereich des Sportheims soll ein Blühstreifen mit Obstbäumen und weiteren Elementen entstehen. Solche Streifen dienen grundsätzlich der Artenvielfalt und der Biotopvernetzung.

Um eine Beeinträchtigung der Parkplätze durch die Obstbäume zu vermeiden sollen die Bäume mindestens 3,5 m entfernt von der Pflasterfläche stehen, darum sollte der Streifen insgesamt eine Mindestbreite von 7 m haben, damit die Bäume nicht durch die beidseitige Bewirtschaftung beschädigt werden und auch keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Fläche erfolgt.

Im konkreten Fall soll der Streifen noch einige weitere Funktionen erfüllen (siehe dazu die Skizze).

1. Abgrenzung zwischen Acker und Parkplatz

Der Pflanzstreifen soll als Abgrenzung zwischen Acker und Parkplatz dienen und gleichzeitig eine Eingrünung des Parkplatzes darstellen.

2. Aufenthaltsqualität vor und nach dem Training oder bei Spielen

Die Anlage soll so konzipiert, dass sich zwischen den Bäumen und dem Parkplatz große heimische Sandsteinblöcke befinden, die im Sommer gut zum Sitzen bei beispielsweise einem frischen Apfel oder frischen Kirschen genutzt werden können. Dies dürfte und soll insbesondere Kinder und Jugendliche animieren, sich für die Fläche zu interessieren. Die Abstände der Steinblöcke zum Parkplatz um Beschädigungen zu vermeiden sollen selbstverständlich eingehalten werden.

3. Frisches Obst für die Sportler – Sortenauswahl speziell zum schnellen Verzehr ausgewählt

Da leider viele unsere Schulkinder und auch viele Erwachsene kaum oder keinen Bezug mehr zu frischem Obst haben, das nicht im Supermarktregal liegt, ist die Sortenauswahl so konzipiert, dass über einen längeren Zeitraum von Frühsommer bis Herbst stets ein reiches Angebot an leckeren Früchten zur Verfügung steht, das genutzt werden kann. Die Pflanzung ist so erstellt, dass diese frühreifen Sorten (Kirschen und Kornäpfel) sich sehr nah an den Sportplätzen und damit in kurzer Reichweite auch und speziell für Kinder befinden.

Bei der Sortenauswahl ist auf eine gute Mischung geachtet worden, die speziell für diesen Standort zusammengestellt wurde. So sollen zwei verschiedenzeitig ausreifende großfrüchtige Kirschen mit drei Korn- oder Klaräpfeln durchmischt den Anfang bilden, gefolgt von Birnen und Äpfeln aber auch speziellen Sorten wie Mispel oder Kaki. Auch die drei Kornäpfel sollen verschiedene Sorten sein, die nicht zum selben Zeitpunkt sondern nacheinander reif werden.

Die Anordnung wurde so gewählt, dass stets wuchsstarke hochaltrige mit kleinwüchsigen nur wenige Jahrzehnte überdauernden Sorten gemischt wurden, so dass im Laufe der Jahrzehnte mit dem Auswachsen der Bäume eine natürliche Verdrängung erfolgt. Ebenfalls wurde darauf geachtet, dass die Sorten so gewählt sind, dass eine Beschädigung von eventuell heranfliegenden Bällen verkraftet werden kann.

4. Umweltbildung und Schaffung von Naturbewusstsein

Der Streifen soll einen Einblick in die vielfältigen Naturlebensräume (Obstbäume, Steinhäufen, Totholzhaufen, Steinblöcke, Sandflächen) bieten und dazu mit erläuternden Hinweistafeln

feln (beispielsweise zu den Kornäpfeln) ausgestattet werden dabei. Leider fehlt es vielen – nicht nur Kindern – an Naturbewusstsein. Vielfalt und „wilde“ Flächen sind dennoch der Beste Natur- und Artenschutz, was ebenfalls neben den Sortenerläuterungen als animierender Hinweis auf Tafeln festgehalten werden soll.

Durch die starke Frequentierung dieser Parkplätze sollte auch ein größerer „Kundenkreis“ erreicht werden, was speziell für diesen Standort spricht. Ziel ist es, eine möglichst große Anzahl an Besuchern anzusprechen und deren Naturbewusstsein zu unterstützen.

5. Förderung der Artenvielfalt – keine Obstbäume im 200-Meter-Umkreis, Schaffung eines Nahrungsangebotes für viele Tier- und Insektenarten

Im näheren Umkreis sind keine Obstbäume vorhanden. Die nächsten befinden sich in alle Richtungen erst jenseits der Waldflächen. In diesem Bereich fehlt somit mit dem Obst auch ein Nahrungsangebot für diverse Arten. Dieses wird durch die Pflanzung erreicht oder ergänzt und dürfte somit zur Artenvielfalt in diesem Bereich deutlich beitragen. Ein vielzitiertes Grund für das Insektensterben ist die monotone intensive Bewirtschaftung in Verbindung mit fehlenden verschiedenen Lebensräumen. Dies wird dadurch ein winziges Stück verbessert.

Dabei ist es auch gewollt, dass Obst herunterfällt und dort „verkommt“, dient doch auch dies vielen Arten als Nahrung etc.

6. Diverse Biotoptypen ergänzen einander

Durch die Anpflanzung wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche reduziert. Bei der Sortenauswahl wurde darauf geachtet, dass über den Pflanzstreifen hinaus keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Im Bereich entlang der bestehenden „Hecke“ ist ein nasser Boden mit entsprechend feuchterem Kleinklima vorhanden, der anderen Arten (z.B. Amphibien, evtl. sogar Laubfrosch) als Lebensraum dienen soll.

Eine Skizze der Pflanzmaßnahme liegt bei.

Die Umsetzung soll entweder über den Landschaftspflegeverband mit Förderung oder als Ökokontofläche erfolgen.

Durch das Naturamt werden seit Jahren solche Anpflanzungen getätigt und geplant. So sollen über einen langen Zeitraum Streuobststreifen entlang von Feldwegen entstehen (im Gegensatz dazu sollen an stark befahrenen Straßen keine Obstbäume gepflanzt werden sondern eher auf andere Laubbäume umgestellt werden; die Obstbäume sollen so gewählt und gepflanzt werden, dass keine Beeinträchtigung der umgebenden Nutzungen erfolgt; in der Vergangenheit wurden Bäume oft sehr knapp an Äcker oder Wege gepflanzt, was zu starken Schädigungen, Kastrationen beim Beschnitt oder kümmerlichen Bäumen führte).

Die Pflanzung reiht sich in eine Reihe von weiteren Obstbaumstreifen und anderer Maßnahmen, die Wege begleiten. Sie ist kein Einzelfall sondern die Stadt geht bereits seit Jahren sämtliche städtische Flächen durch, die sich für eine solche Pflanzung anbieten und setzt diese dann schrittweise um. Leider hat die Stadt nur den Zugriff auf die eigenen Flächen und kann nur gelegentlich Eigentümer vom Nutzen solcher Maßnahmen überzeugen oder zum Verkauf solcher Streifen an die Stadt bewegen.

Die Maßnahme wurde von der Pachtverwaltung im Herbst 2018 mit den Pächtern vorbesprochen, diese wollten vor Umsetzung der Maßnahme noch über Details informiert werden. Man verständigte sich darauf, dass bis zum Ablauf des Pachtvertrages keine Pflanzung erfolgt.

Nachdem der Pachtvertrag im Herbst 2020 ausgelaufen ist, wurde die Pflanzung nun vom Naturamt für den Herbst/Winter 2020/2021 eingepplant, ansonsten hätte man vorab den Pachtvertrag ändern müssen.

Die Fläche soll nun ohne den Streifen verpachtet und die Verwaltung sieht vor, dass die landwirtschaftlich nutzbare Fläche wieder an den bisherigen Pächter verpachtet wird. Sie könnte alternativ auch neu vergeben werden, da momentan kein Pachtverhältnis besteht.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.2. CSU Stadtratsfraktion; hier: Kneippanlage Hardgraben; Sonderförderungsmöglichkeiten zur Ertüchtigung der Anlage

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Prüfung der Kneipp-Anlage im Hardgraben vor. Der Antrag liegt als Anlage 4 bei.

Das Tiefbauamt beabsichtigt, auf dem oberhalb gelegenen Grundstücken Fl. Nr. 1801/0 und 1802/0 Gemarkung Langenzenn den Zulauf der Quelle freizulegen und neu zu verrohren um den Wasserzulauf zum Kneippbecken zu verbessern.

Das Becken ist in einem guten Zustand und muss aus Sicht der Verwaltung nicht saniert werden.

Zur Aufwertung der Anlage soll im Rahmen des Sonderprogramms Touristische Infrastruktur Kneipp-Anlagen ein Förderantrag gestellt werden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt den Bauhof mit der Freilegung der Quellenleitung. Der Förderantrag ist fristgemäß einzureichen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8.3. SPD-Stadtratsfraktion; hier: Zulassung von Photovoltaikanlagen auf Dächern im Altstadtgebiet Langenzenn

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 12.11.2020 wurde von der SPD-Stadtratsfraktion der Antrag gestellt, dass die Zulassung von Photovoltaikanlagen auf Dächern im Altstadtgebiet Langenzenn und somit die Anpassung der Gestaltungssatzung der Stadt Langenzenn geprüft werden sollte.

Die Verwaltung teilt mit, dass hierzu die Stellungnahme des Kreisbaumeisters des Landratsamt Fürth eingeholt wurde. Laut Auskunft ist nicht kategorisch ausgeschlossen, PV-Anlagen in Denkmalnähe und im Altstadtbereich zu installieren.

Es bedarf jedoch immer einer Einzelfallprüfung und einer Einzelfallentscheidung, ob wo und in welchem Umfang solche Anlagen installiert werden können. Es soll vermieden werden, dass sich negative Beeinträchtigungen für das Denkmal, in Denkmalnähe und im Ensemble ergeben.

Die Broschüre Solarenergie wurde ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, Vorschläge zur Änderung der Gestaltungssatzung auszuarbeiten.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Änderung der Gestaltungssatzung beauftragt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8.4. SPD-Stadtratsfraktion; hier: Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Klassenzimmer
--

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für die Grund- und Mittelschule vor. Die für die Beschaffung erforderlichen Förderanträge sind einzureichen.

Durch das Bauamt wurden auf Grundlage des Antrags zunächst zwei mobile Luftreinigungsgeräte für den Probetrieb zum Preis von rund brutto 3.500 Euro beschafft, die in Kürze geliefert werden.

Nach erster Vorabprüfung der Förderanträge sind jedoch die Grundlagen für eine Förderung bei der Mittelschule und Grundschule größtenteils nicht vorhandenen.

“Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte kommt vor allem für den Teil der Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer in Betracht, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmen-Hygieneplans für Schulen durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können. Dies ist insbesondere anzunehmen für:

- *Räume, in denen nur Oberlichter oder sehr kleine Fensterflächen geöffnet werden können,*
- *innenliegende Fachräume,*
- *Räume mit RLT-Anlagen mit Umluftbetrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können.“*

Gleichzeitig wird geprüft, ob und inwieweit eine Optimierung der Lüftungsanlage in der Mittelschule durch andere Filtersysteme möglich ist und ob hierfür Fördermittel zu erhalten sind.

Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob der Einsatz von UV-C Leuchtstofflampen zur Oberflächen- und Luftdesinfektion möglich und sinnvoll ist.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung zur weiteren Prüfung der Förderbedingungen und die Ermittlung des Bedarfs.

Für Räume, die die Förderbedingungen erfüllen, sind die erforderlichen mobilen Luftreinigungsgeräte zu beschaffen und die Förderanträge zu stellen.

Die notwendigen finanziellen Mittel sind für den Haushalt 2021 vorzusehen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**8.5. SPD-Stadtratsfraktion;
hier: Ergänzung der Straßenbeleuchtung**

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Ergänzung der Straßenbeleuchtung an nicht sehr frequentierten Straßen und Gehwegen vor.

Gehweg in Keidenzell vom Bad Richtung Kirchfarnbach:
Der Lampenabstand in diesem Bereich ist ausreichend, eine zusätzliche Straßenlampe ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Jedoch wurde festgestellt, dass die Ausleuchtung durch überhängende Hecken am Anwesen eines Anliegers stark beeinträchtigt wird.

Im Hagenmühlweg besteht die gleiche Situation.

Sollte der Rückschnitt der Hecken keine Verbesserung der Ausleuchtung herbeiführen, wird die Straßenbeleuchtung in diesen Bereichen nachgebessert.

Die Verwaltung wird die Anlieger auffordern, die überhängenden Hecken bis zur Grundstücksgrenze zurück zu schneiden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**8.6. SPD-Stadtratsfraktion;
hier: behindertengerechte Gestaltung der Klingelanlage Rathaus**

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf behindertengerechte Gestaltung der Klingelanlage im Rathaus vor.

Die Firma Meyer & Vögele, die die Elektroinstallation im Verwaltungsgebäude im Rahmen der Generalsanierung 2010 – 2012 ausgeführt hat, ist aktuell am Prüfen, wie die Klingelanlage rollstuhlgerecht umgebaut werden kann.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**8.7. Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e.V.;
hier: Aufstockung Grundschulgebäude für Hortnutzung**

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Freie Wähler e.V. ziehen den Antrag zurück.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.8. Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e.V.;
hier: Aufstockung des Schulhausparkplatzes

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Freie Wähler e.V. ziehen den Antrag zurück.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.9. Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN;
hier: Sanierung/Ertüchtigung Bolzplatz am Spielplatz Hans-Sachs-
Straße

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN auf Sanierung/Ertüchtigung des Bolzplatzes am Spielplatz Hans-Sachs-Straße vor.

Ein Allwetterplatz mit mineralischen Schüttstoffen und Filterschicht würde ca. 40.000 Euro kosten. Dieser Kostenaufwand ist für einen Bolzplatz nicht gerechtfertigt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Platz zu fräsen, planieren und neu anzusäen. Diese Arbeiten könnte der Bauhof ausführen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt den Bauhof, den Bolzplatz an der Hans-Sachs-Straße zu fräsen und neu anzusäen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8.10. Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN;
hier: Schaffung von Fahrradständern vor der Bücherei

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ziehen den Antrag zurück.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.11. Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Antrag Stadtratsfraktion CSU;
hier: Beschilderung Straße "Am Dorfweiher" in Keidenzell

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt eine Beschilderung auf 2,8 Tonnen mit Zusatzzeichen „Anlieger- und landwirtschaftlicher Verkehr frei“. Als Begründung wird aufgeführt, dass die Straße nicht für eine uneingeschränkte Nutzung ausgebaut ist. Zum Teil nur 4,00 Meter breit ist und für Begegnungsverkehr das Bankette befahren werden muss.

Ohne beschränkende Beschilderung wäre in Zukunft mit Erhaltungs- und Unterhaltskosten zu rechnen.

Des Weiteren liegt ein Bürgerantrag, unterstützt von der CSU-Stadtratsfraktion, zur Straße „Am Dorfweiher“ vor. Im Antrag wird gefordert, den LKW-Verkehr auf der Straße auszu-schließen.

Die Anträge sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Verwaltung informiert, dass das Landratsamt Fürth – SG Verkehrswesen hierzu mitge-teilt hat, dass für die Tonnagebeschränkung ein Gutachten zur Traglast der Straße vorliegen müsste. Auch die Zahlen für den LKW-Verkehr müssten vorab erhoben werden. Eine pau-schale Beschränkung einer Ortsstraße, weil sie möglicherweise wie eine Hauptstraße ge-nutzt wird, ist nicht möglich. Die Polizei hat den Antrag ebenfalls zur Stellungnahme erhalten.

Die Verwaltung wird eine Verkehrszählung für die Straße „Am Dorfweiher“ beauftragen. Die Straßenwidmung wird dahingehend überprüft, ob hier bereits Einschränkungen der Ver-kehrsarten oder Tonnagebeschränkungen festgeschrieben sind. Geprüft wird auch, ob ein Gutachten für die Traglast der Straße vorliegt.

Der Ausschuss bittet um Prüfung und Mitteilung über die Definition von „landwirtschaftlichem Verkehr“ insbesondere im Hinblick darauf, ob Anlieferungen durch Schwerlastverkehr/ LKW ebenfalls darunterfällt.

Sobald die Prüfungen abgeschlossen sind, wird der Sachverhalt im Gremium behandelt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Prü-fung.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8.12. Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN; hier: Fahrradparkhaus am Bahnhof
--

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN auf ein Fahrradparkhaus am Bahnhof, z.B. im bestehenden Schuppen vor.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag bei den Planungen zur Neugestaltung des Bahn-hofareals mit einzubinden. Vorentwürfe zu einer Neugestaltung wurden dem Ausschuss in der Sitzung vom 22.09.20 erstmals vorgestellt.

Die Ausschussmitglieder der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN bitten unabhängig davon um Prüfung einer kostengünstigen Lösung (hier: die Vermietung von einzelnen Fahr-radplätzen im bestehenden Holzschuppen).

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Ortsbesichtigung in der nächsten Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung. Die Verwaltung wird beauftragt bis zur nächsten Sitzung die Mietverhältnisse des bestehenden Schuppens zu prüfen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**8.13. FDP-Stadtratsfraktion;
hier: Beschilderungskonzept Radwegenetz**

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag der FDP-Fraktion vor, dass sich die Stadt Langenzenn an dem Leader-Förderantrag zur Ausarbeitung eines Beschilderungskonzeptes für das örtliche Radwegenetz beteiligen sollte und dafür die nötigen Haushaltsmittel für 2021/2022 vorsieht.

Als Grundlage hierfür soll das bis Ende des Jahres fertiggestellte Radkonzept dienen. Um eine einheitliche Radwegebeschilderung im Landkreis zu erreichen sollte dies unter Berücksichtigung des Radkonzeptes des Landkreises und der Landkreiskommunen, die bereits ein Beschilderungskonzept haben, erfolgen.

Auch für die Beschilderung könnte ein Förderantrag gestellt werden.

Daraus ergeben sich zwei Förderanträge: Über einem ersten Antrag kann das Konzept gefördert werden, in einem zweiten Antrag die Beschilderung selbst.

Da bereits im Rahmen des Kreisradverkehrskonzepts ein Beschilderungskonzept mit den Haupttrouten im Landkreis erstellt wird, betrifft das von den Kommunen angestrebte Beschilderungskonzept das Nebennetz, also die Freizeitrouten sowie ein ergänzendes, kommunales Alltagsnetz. Die Kosten hierfür müssten die Kommunen dann anteilig der bearbeiteten Wegestrecken übernehmen. Die Leaderförderung beträgt 50 %. Der Stadt Langenzenn würden im Falle einer Förderung des Beschilderungskonzeptes geschätzte Kosten in Höhe für ca. 5.000 € bis 6.000 € entstehen.

Damit die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Langenzenner Radkonzept zeitnah erfolgen kann, würde auch die Verwaltung eine Teilnahme an dem gemeinsamen Förderantrag zum Beschilderungskonzept empfehlen.

Wenn sich mehrere Kommunen anschließen, würde die Antragsstellung über den Landkreis laufen. Der Landkreis wäre der Projektträger und Antragssteller, die Gemeinden die Projektpartner. Die Förderung eines Beschilderungskonzeptes zu einem späteren Zeitpunkt wäre wahrscheinlich nicht möglich.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss folgt dem Antrag der FDP-Fraktion und beauftragt die Verwaltung, die Teilnahme der Stadt Langenzenn an der Erstellung eines Beschilderungskonzeptes für das kommunale Radwegenetz mit dem Landkreis abzustimmen und die nötigen Haushaltsmittel in den Haushalt 2021/2022 einzustellen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**8.14. Stadtrat Durlak;
hier: Entfernung des Bushäuschens Hardhof mit Fristsetzung an den
Landkreis**

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag des Stadtrats Durlak zur Entfernung des Bushäuschens Hardhof mit Fristsetzung an den Landkreis vor.

Die Verwaltung teilt mit, dass der Antrag am 08.10.2020 an den Landkreis bezüglich der zeitnahen Entfernung des Bushäuschens in Hardhof weitergeleitet wurde. Der Landkreis teilte am 14.10.2020 mit, dass der Sachverhalt geprüft wird und die Stadt Rückmeldung erhält. Es käme auch eine Umsetzung des Bushäuschens an die neue Haltestelle in Hardhof in

Frage, für einen frischen Anstrich könnten evtl. auch die Bewohner und Kinder aus Hardhof sorgen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.15. Stadtrat Ströbel; hier: Instandsetzung der Fenster der Aussegnungshalle am städtischen Friedhof
--

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag des Stadtrates Ströbel auf Instandsetzung der Fenster der Aussegnungshalle am städtischen Friedhof vor.

Nach örtlicher Prüfung durch das Bauamt sind neben einer Instandsetzung der Fenster auch Maßnahmen an der Sandsteinfassade und Überdachung notwendig. Ebenso sollte der vorhandene Witterungsschutz an der Westseite gestalterisch überarbeitet und angepasst werden.

Da sich der Stadtfriedhof im Sanierungsgebiet „Altstadt“ befindet, ist eine Sanierungsmaßnahme im Rahmen der Städtebauförderung grundsätzlich denkbar.

Finanzielle Mittel für eine Voruntersuchung mit einer Grobkostenermittlung zur Antragstellung sind im Haushalt 2020 unter der Haushaltsstelle 1.7500.9490 vorhanden. Für die Sanierungsmaßnahme sind Mittel in den Haushalt 2021 einzustellen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, die Sanierungsmaßnahme „Aussegnungshalle am Stadtfriedhof“ in den Antrag auf Städtebauförderung 2021 aufzunehmen.

Die notwendigen finanziellen Mittel sind für den Haushalt 2021 vorzusehen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8.16. Stadtrat Jäger; hier: Vorstellung der Studie zur Ausweisung von Konzentrationsflächen im Stadtrat
--

Sachverhalt:

Die Verwaltung teilt mit, dass die Vorstellung der Studie zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Gewächshäuser in der letzten Stadtratssitzung am 12.11.2020 durch das Büro Grosser-Seeger, Nürnberg erfolgt ist.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.17. Stadtrat Jäger / Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e.V.;
hier: Kreisverkehr Würzburger Straße / Windsheimer Straße

Sachverhalt:

Stadtrat Jäger hat in der Sitzung des Stadtrates vom 08.10.2020 den Antrag auf eine Testphase zur Erprobung eines Kreisverkehrs gestellt.

Die technische Vorabprüfung hat ergeben, dass die Herstellung eines Kreisverkehrs an dieser Stelle nicht ohne enorme Eingriffe in die vorhandene Planung und Gestaltung der Parkplätze des Versorgungsstandortes möglich ist.

Die Verwaltung verweist darauf, dass mit der derzeit bestehenden Verkehrsführung der Hauptverkehr aus der Altstadt herausgehalten werden soll. Dies könnte sich durch einen Kreisverkehr ändern.

Die Verwaltung verweist weiter darauf, dass eine Testphase eines Kreisverkehrs an dieser Stelle zum aktuellen Zeitpunkt keine aufschlussreichen Zahlen liefern wird. Dies wird erst nach Errichtung des Versorgungsstandortes möglich sein.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Errichtung des Versorgungsstandortes abzuwarten und danach erneut über den Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, den Antrag zurückzustellen und nach Errichtung des Versorgungsstandortes neu zu betrachten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

9. Anfrage Stadtrat Gawehn;
hier: Fristsetzung und Vollständigkeit des Bauantrags Errichtung von
Gewächshäusern mit Funktionsgebäude im Ortsteil Keidenzell

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt eine Anfrage aus dem Stadtrat bezüglich Fristsetzungen und der Vollständigkeit des Bauantrags zur Errichtung von Gewächshäusern mit Funktionsgebäude im Ortsteil Keidenzell vor.

Die Verwaltung teilt zu den Fragen folgendes mit:

Zu Frage 1:

In der Sondersitzung des Stadtrats am 05.11.2020 wurde bereits mitgeteilt, dass folgende Angaben/Anlagen/Informationen dem Bauantrag nicht entnommen werden können, welche zur Beurteilung bezgl. des gemeindlichen Einvernehmens notwendig sind.

Folgende Angaben sind dem Bauantrag derzeit nicht zu entnehmen:

- Erschließung (Grafische Darstellung der Leitungen)
- Entwässerungsplanung
- Geländeschnitt
- Löschwasserversorgung
- Freiflächengestaltung

- Landschaftsplan
- Ausgleichsflächen
- Brandschutznachweis

Die Verwaltung teilt mit, dass der Antragssteller über die fehlenden Angaben bereits informiert wurde. Der Antragssteller hat daraufhin der Verwaltung mitgeteilt, dass hierzu noch eine Abstimmung mit seinem Planungsbüro erforderlich ist.

Zu Frage 2 und 3:

Die Bauaufsichtsbehörde hat den Antragsteller noch nicht zur Behebung der Mängel auffordern können, da dem Landratsamt Fürth die Bauantragsunterlagen samt der gemeindlichen Stellungnahme noch nicht vorliegen. Eine Frist wurde demnach noch nicht gesetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10. Mitteilungen

**10.1. Städtische Spiel- und Bolzplätze;
hier: Unterhaltsarbeiten Spielplatz Zollnerstraße**

Sachverhalt:

In der KW 46/2020 und KW 47/2020 wurden die Unterhaltsarbeiten am Spielplatz in der Zollnerstraße durchgeführt.

Es wurden Ausbesserungsarbeiten an Pflasterflächen des Gehweges um den Spielplatz vorgenommen. Der Gehweg wies Unebenheiten auf und in diesem Zusammenhang wurden die Rabatten in die Rasenfläche zurückversetzt, um die Gehwegplatten besser im Verbund zu verlegen.

Hierdurch entstand eine Verbreiterung des Weges. Die Straßenkannte ist gleichgeblieben. Durch die Verbreiterung kann unter anderem auch der Winterdienst effektiver erfolgen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**10.2. Sonderabfalldeponie Raindorf;
hier: Informationen zu geplanten Ablagerungen**

Sachverhalt:

Im Rahmen des offenen Informationsaustausches teilt der Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien (StMUV), verantwortlich für die Sonderabfalldeponie Raindorf, telefonisch mit, dass beabsichtigt ist ca. 100 Tonnen Abfall-Schlämme aus Trinkwasseraufbereitungsanlagen in Raindorf einzulagern. Die Ablagerungen sind rechtlich zulässig und die Schadstoffparameter werden entsprechend überwacht. Die Abfälle sollen weitgehend von mittelfränkischen Wasserversorgern stammen.

Der Hinweis ergeht, weil diese Schlämme u.a. eine natürliche Radioaktivität aufweisen. Bedenken für die Bevölkerung sind aber nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

11. Sonstiges

**11.1. Antrag Stadtrat Oliver Vogel;
hier: Schaffung neuer Urnengräber auf dem Friedhof Laubendorf**

Sachverhalt:

Stadtrat Oliver Vogel beantragt die Schaffung von neuen Urnengräber auf dem Friedhof in Laubendorf, da keine mehr vorhanden sind.

11.2. Antrag Stadtrat Ziegler zu TOP 8.1 - Beschlussfassung über die Pflanzaktion Nähe Siedelbacher Straße /Sportplatz Laubendorf

Sachverhalt:

Stadtrat Ziegler beantragt eine Beratung und Beschlussfassung zur geplanten Pflanzaktion Nähe der Siedelbacher Straße /Sportplatz Laubendorf. Er ist der Meinung, dass die Mehrheit der Vereinsmitglieder sowie der Landwirte, die die angrenzenden Felder bewirtschaften, gegen die Bepflanzung sind. Eine Abstimmung im Gremium wird gewünscht.